

Correspondenzblatt

der
Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Montag.

Abonnementspreis pro Quartal M. 1,50.
Postzeitungsnummer 1657.
Vorhände und Vertrauensleute der Gewerkschaften
erhalten das Blatt gratis.

Redaktion:
P. Umbreit,
Marktstraße Nr. 15, II.
Hamburg 6.

Inhalt:

	Seite		Seite
Das Arbeitsdepartement in Canada.....	401	arbeiter. — Verbandshaus der deutschen Metall-	410
Das Einigungsgesetz in Canada vom Jahre 1900 und das Gesetz, betr. die Errichtung eines Arbeitsbureaus in Ontario.....	402	Kongresse: Der zwölfte internationale Berg-	411
Befestigung und Verwaltung: Die Fabrikinspektion in Sachsen-Meiningen und Schwarzburg- Rudolstadt. — Das Neunkundengesetz für den österreichischen Bergbau. — Gewerbeinspektion und Arbeiterkammern im württembergischen Landtage. — Keine städtischen Werkstätten in Bern. — Arbeitsstatistisches Amt und Arbeitsvermittlung in Oesterreich.....	404	Unternehmerkreise: Gegen die Gewerbegerichts- novelle. — Die Handwerkskammer von Sachsen-Weimar und das Lehrlingswesen.....	412
Wirtschaftliche Rundschau.....	407	Arbeiterfchug: Zum Bergarbeiterfchug.....	413
Arbeiterbewegung: Einigungsbestrebungen zwischen den Verbänden der Formier und Metall-		Arbeiterversicherung: Gegen die Gutachten der Ver- trauensärzte in Unfallsachen.....	413
		Audere Arbeiterorganisationen: Ein Gewerkverein der Heimarbeiter der Kleider- und Wäsche- konfektion in Berlin. — Kritisches über den Hirsch- Duncker'schen Verbandstag.....	415
		Mittheilungen: An die Gewerkschaftsstatistik, betr. Agitation unter den Mühlenarbeitern.....	416

Das Arbeitsdepartement in Kanada.

Die Dominion of Canada, die das unter dem Namen „Britisch-Nordamerika“ bekannte Terrain nördlich der Vereinigten Staaten, mit Ausnahme von Alaska und Neufundland umfaßt, ist ein eben erst in industrieller Entwicklung begriffenes Land von ungeheurer Ausdehnung, welches auf zirka 160 000 Quadratmeilen nur 5 248 315 Einwohner (1898) aufweist, darunter zirka 100 000 Ureinwohner. Die hauptsächlichsten Erwerbszweige sind Landbau, Fischerei, Ausbeutung des Holzreichthums, Bergbau und Leder- und Schuhfabrikation, neuerdings auch Textil- und Bekleidungs-, Maschinen-, Metallwaaren-, Glas- und Möbelindustrie, von denen sich die Fischerei auf die zahlreichen Süßwasserseen und Meerestheile, der Bergbau auf die westliche Provinz Britisch-Columbien und die Industrie besonders auf die Provinzen Quebec und Ontario vertheilen. Diese beiden letzteren Provinzen sind auch die volkreichsten; sie umfassen fünf Siebentel der Gesamtbevölkerung Kanadas. In diesem industriell aufstrebenden Lande wurde im vorigen Jahre auf Antrag des Generalpostmeisters William Mullock ein Arbeitsdepartement errichtet, mit der Aufgabe der Sammlung, Bearbeitung und Veröffentlichung von statistischen und sonstigen Mittheilungen über die Verhältnisse der Industrie und der Arbeiter, über Beschäftigung, Arbeitslöhne und Arbeitszeit, Arbeitskonflikte usw. Der betreffende Antrag ging dem kanadischen Unterhaus am 27. Juni 1900 zu als Theil eines Gesetzes, betreffend die

Regelung der Einigungsämter, und wurde am 6. Juli von demselben zum Beschluß erhoben. Am 18. Juli wurde das Gesetz rechtskräftig und bereits am 19. Juli wurde der Antragsteller Mullock zum Arbeitsminister ernannt und mit der Organisation des Arbeitsdepartements betraut. Noch in demselben und im nächsten Monat erfolgten die Ernennungen der nöthigen Beamten, deren das Departement außer seinem Leiter neun besitzt, und im September 1900 wurde bereits die erste Nummer der monatlichen „Labour Gazette“ herausgegeben, eine Schnelligkeit der Organisation, die unterstützt wurde durch eingehende Kenntniß der auf diesem Gebiete in den benachbarten Vereinigten Staaten, sowie in England bereits bewährten Einrichtungen dieser Art.

Das Einigungsgesetz, dessen Wortlaut wir im Anhang wiedergeben, ist nach dem Muster des englischen Einigungsgesetzes vom 7. August 1896 bearbeitet und wird vom Arbeitsdepartement selbst als direkte Reproduktion desselben (bis auf 1—2 Paragraphen) bezeichnet; der Unterschied ist hauptsächlich der, daß in England mit dessen Durchführung das Board of Trade betraut ist, während in Kanada dieselbe dem Minister der Arbeit zugewiesen ist. Das kanadische Gesetz trifft hauptsächlich folgende vier Maßregeln:

1. Beilegung und Verhütung von Arbeitsstreitigkeiten durch Einigung oder Schiedsspruch;
2. Gründung eines Arbeitsdepartements;

jede vor oder nach Annahme dieses Gesetzes zu dem Zwecke der Beilegung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern durch Einigung oder Schiedsgericht errichtete Behörde, oder

jeder Verband, bezw. jede Körperschaft, welche durch schriftliche Vereinbarung zwischen Arbeitgebern und Arbeitern ermächtigt wurde, bei solchen Streitigkeiten zu vermitteln.

Der Antragsteller sind beizufügen: die Abschriften der Verfassung, Gesetze und Statuten des Einigungsamtes, sowie solche weiteren Auskünfte, welche der Minister billiger Weise verlangen kann.

Der Minister hat eine Liste der Einigungsämter zu führen und darin von jedem Amte den Titel, die Zentralstelle und die ihm nützlich erscheinenden Einzelheiten einzutragen. Jedes Einigungsamt ist berechtigt, durch schriftlichen Antrag beim Minister die Entfernung seines Namens aus der Liste zu veranlassen.

Jedes eingetragene Einigungsamt hat Berichte seiner Thätigkeit, Urkunden und solche Angaben dem Minister einzureichen, welche dieser billiger Weise verlangen kann.

Der Minister kann ein nach seiner Ueberzeugung nicht mehr bestehendes oder thätiges Einigungsamt aus der Liste streichen lassen.

Artikel 4. Bei vorhandenen oder ausbrechenden Streitigkeiten zwischen Unternehmern und Arbeitern kann der Minister nach seinem Ermessen alle oder einige der folgenden Maßnahmen zur Anwendung bringen:

- a) Untersuchungen über Ursachen und Umstände des Streites anzustellen;
- b) geeignete Schritte zu einer Zusammenkunft der streitenden Parteien oder deren Vertreter zu thun, die unter Vorsitz eines durch gemeinsame Verständigung oder vom Minister, bezw. von anderen Personen oder Verbänden ernannten Präsidenten, in der Absicht stattfindet, den Streit in freundschaftlicher Weise beizulegen;
- c) auf Antrag der beteiligten Parteien und unter Rücksicht auf die Lage des Falls und auf das Vorhandensein und die Hinfälligkeit der zur Einigung verfügbaren Mittel eine oder mehrere Personen als Einigungsamt zu ernennen;
- d) auf Antrag der streitenden Parteien einen Schiedsrichter oder ein Schiedsgericht zu ernennen.

Jede zu dieser Thätigkeit ernannte Person soll sich über die Ursachen und Umstände des Streites durch Verkehr mit beiden Parteien unterrichten und bemühen, eine Beilegung des Streites herbeizuführen, sowie über ihre Thätigkeit dem Minister Bericht erstaten.

Ueber jede durch Einigung oder Schiedsgericht bewirkte Beilegung von Streitigkeiten ist eine Denkschrift mit den bezüglichen Bedingungen abzufassen und von den Parteien bezw. deren Vertretern zu unterzeichnen und eine Abschrift davon dem Minister zu überreichen und von diesem aufzubewahren.

Artikel 5. Die als Einigungsamt wirkenden Personen sind verpflichtet, den Weg zur Beilegung von Streitigkeiten zu ebnen, indem sie sich bemühen, etwaiges Mißtrauen zu zerstreuen, Ursachen der Reibung zu entfernen, der Freundschaft das Wort zu reden, Zutrauen wieder herzustellen, die Parteien zu Verhandlungen zu ermutigen und selbst eine Verständigung herbeizuführen, sowie Vereinbarungen zwischen Unternehmern und Arbeitern zu empfehlen, durch welche Streitigkeiten bereits vor Ausbruch von Ausständen oder Aussperrungen einem Einigungsamt oder Schiedsgericht zu unterbreiten sind.

Artikel 6. Der Schiedsmann oder das Einigungsamt kann, sofern dies rathsam erscheint, Andere zur Beistandleistung am Werke der Einigung einladen.

Artikel 7. Ergiebt sich vor oder während der Beilegung eines Streitfalles das Vorhandensein eines Mißverständnisses zwischen den Parteien, zu dessen

Beseitigung eine Untersuchung mit eidlicher Zeugenvernehmung geboten erscheint, so hat das Einigungsamt dem Minister einen diesbezüglichen Wunsch zu unterbreiten, und sofern sich die beiden Parteien diesem Wunsch anschließen, so hat der Gouverneur auf Geheiß des Ministers eine oder mehrere Personen des Einigungsamtes oder Andere zu Kommissionen zu ernennen. Diese haben die Untersuchung nach den Vorschriften des „Gesetzes, betreffend Untersuchungen in öffentlichen Angelegenheiten“, zu leiten.

Artikel 8. Die Verhandlungen sollen vor einem von den Parteien vereinbarten oder nach Lage des Falles in Betracht kommenden Einigungsamte oder Schiedsgerichte geführt werden.

Artikel 9. Sind Einigungsämter in einem Distrikt oder Gewerbe nicht vorhanden, so kann der Minister eine oder mehrere Personen ernennen, die die Verhältnisse im Distrikt oder Gewerbe zu untersuchen, sich mit Arbeitgebern und Arbeitern verständigen und mit Ortsbehörden oder Körperschaften über die Richtigkeit der Errichtung eines Einigungsamtes für diesen Distrikt oder für dieses Gewerbe unterhandeln sollen.

Artikel 10. Zum Zwecke der Verbreitung zuverlässiger statistischer und anderer Mittheilungen über Arbeitsverhältnisse soll der Minister ein Arbeitsamt (Department of Labour) errichten und leiten, welches in entsprechender Weise statistische und andere Informationen über Arbeitsverhältnisse sammelt, verarbeitet und veröffentlicht und Umfragen über wichtige industrielle Fragen, über welche genügende Auskunft gegenwärtig nicht erhältlich ist, veranstaltet und durchführt, sowie allmonatlich eine Zeitschrift, „Labour Gazette“ genannt, herausgeben soll. Die letztere soll Auskünfte über die Verhältnisse des Arbeitsmarktes und verwandte Fragen enthalten und nach besondres festzusetzenden Bedingungen vertheilt werden, bezw. erhältlich sein.

Artikel 11. Die in Ausführung dieses Gesetzes benötigten Ausgaben sind von den vom Parlament für diesen Zweck bewilligten Geldern zu decken.

Artikel 12. Der Minister soll dem Gouverneur einen Jahresbericht über die auf Grund dieses Gesetzes vollzogenen Handlungen einreichen, welcher innerhalb der ersten 15 Tage der Parlamentssession dem Parlament zu unterbreiten ist.

* * *

Gesetz, betr. die Errichtung eines Arbeitsamtes (Bureau of Labour) für die Provinz Ontario.

1. Im Departement der öffentlichen Arbeiten wird ein Bureau, benannt: „Bureau of Labour“, errichtet.

2. Der Leutnant-Gouverneur ernennt einen Sekretär für das genannte Bureau, sowie gewisse andere Beamte für die Verwaltung desselben.

3. Der Zweck des Bureaus ist, Informationen und Darstellungen über Beschäftigung, Löhne und Arbeitszeit aus der ganzen Provinz, über Genossenschaften, Streiks und andere Arbeitsbeschwerden, Gewerkschaften, Arbeitsorganisationen, sowie Mittheilungen über Beziehungen zwischen Arbeit und Kapital und andere Gegenstände von Interesse der Arbeiter, weiter gewisse Informationen über kommerzielle, industrielle und sanitäre Verhältnisse der Arbeiter und über die ständige Prosperität der Industrie der Provinz, soweit das Bureau dazu fähig ist, zu sammeln, in ein System zu bringen und zu veröffentlichen.

3. Herausgabe einer monatlichen „Labour Gazette“;
4. Herausgabe eines Jahresberichts an das Parlament.

Ueber die unter 2 und 3 genannten Maßnahmen befragt Artikel 10 des Gesetzes das Nähere. Darnach wird das Departement beauftragt, außer der Sammlung, Bearbeitung und Veröffentlichung wichtiger, die Arbeit betreffender Mittheilungen und der Herausgabe der Monatschrift, auch Untersuchungen über Arbeitsverhältnisse zu veranstalten. Ueber die nähere Einrichtung, Rechte und Stellung des Amtes gegenüber Arbeitern und Unternehmern enthält das Gesetz nichts; auch ist bei dessen Errichtung ebenso wenig wie in den Vereinigten Staaten und in Großbritannien an eine direkte Vertretung dieser Interessengruppen gedacht worden. Das Departement hat seinen Sitz in der kanadischen Hauptstadt Ottawa und ist untergebracht in dem an das Parlamentsgebäude angrenzenden Wolsons-Bankgebäude. Die neun Bedienten haben folgende Funktionen:

Ein Redakteur der „Gazette“.

Fünf Lokalkorrespondenten für Arbeitsmarktberichte in Toronto, Winnipeg, Quebec (zwei) und Stratford.

Ein Hilfsbeamter.

Zwei Sachverständige für Statistiken und für die ausländische Arbeitsgesetzgebung.

Die „Labour Gazette“ enthält außer den Berichten der Lokalkorrespondenten, Lohnstatistiken und Arbeitskonflikten, Berichte über wichtige Gerichtsentscheidungen, Auszüge aus den Arbeitsgesetzen Kanadas und anderer Länder, sowie Darstellungen über industrielle Zustände, über Gesetze, Regierungsmaßnahmen (Kontrakte für öffentliche Arbeiten), Berichte über die Arbeiterbewegung, Einwanderung etc. Ueber Arbeitsfreitigkeiten sowie Veränderungen der Löhne und Arbeitszeit sollen künftig monatliche Tabellen veröffentlicht werden.

Ueber den Zweck der „Gazette“ heißt es in Nr. 1: „Die „Gazette“ wird sich nicht befassen mit theoretischen Meinungen, noch wird sie das Mittel für den Ausdruck privater Ansichten sein. Sie ist eine offizielle Publikation und wird als solche einzig solche Thatfachen feststellen und solche Statistiken sammeln, welche vertrauenswürdig erscheinen. In der Auswahl und Publikation wird sie die Informationen so vollständig und unparteiisch als möglich zu geben bemüht sein. . . . Die „Gazette“ will suchen, zu dienen, nicht zu streiten.“ Der Preis ist pro Nummer auf 3 Cts., pro Jahrgang auf 20 Cts. festgesetzt.

Auch die Herausgabe des Jahresberichts des Arbeitsministers wird als wichtige Aufgabe bezeichnet und große Hoffnungen für die künftige Entwicklung der Arbeitsgesetzgebung daran geknüpft. Und in der That mögen diese Hoffnungen nicht unberechtigt sein. Ein verhältnismäßig junger, in der Entwicklung

begriffener Staat hat nicht die starren Einrichtungen und Vorurtheile, alle die Ausbeutungsmonopole und feindlichen Interessen zu überwinden, als unsere stoffkonservativen europäischen Monarchien. Besonders, wo die Arbeitskraft neben dem Kapital eine einflussreiche Rolle spielt, da gilt es bald als selbstverständlich, was bei uns erst nach Jahren unter den schwierigsten Kämpfen durchgesetzt werden kann.

Außer diesem Zentral-Arbeitsamt wurde im Vorjahre ein Provinzial-Arbeitsbureau in Ontario geschaffen. Dieses auf Antrag des Kommissars der öffentlichen Arbeiten, F. A. Latchford von dem Unterhaus (Legislatur-Assembly) am 20. April beschlossene und am 30. April 1900 sanktionierte Bureau existiert als ein Zweig des Departements der öffentlichen Arbeiten dieser Provinz. Ueber die Aufgaben dieses nach dem Vorbild der Arbeitsbureau der nordamerikanischen Unionsstaaten eingerichteten Bureau befragt der im Anhang veröffentlichte Wortlaut das Nähere. Hervorgegangen ist das Bureau aus dem statistischen Dienst des seit 1882 bestehenden Departements für Ackerbau, welcher werthvolle Berichte und statistische Sammlungen, sowie vergleichende Materialien auch bezüglich der industriellen Verhältnisse der Provinz veröffentlichte. Die Nothwendigkeit, das wachsende Bedürfnis nach mehr detaillierteren Informationen zu befriedigen, erzwang die Errichtung eines besonderen Amtes. Mit seiner Leitung wurde Mr. Glocking, ehemaliger Präsident des Gewerbe- und Arbeitsrathes in Toronto, ein in Arbeiterkreisen wohl angesehener Führer, beauftragt, der nach seiner am 29. Juni 1900 erfolgten Ernennung die wichtigsten staatlichen Bureau in den Vereinigten Staaten besuchte und dort deren Sammlungen, Erfahrungen und Methoden studierte. Das Bureau veröffentlicht außer jährlichen Berichten eine zweimonatliche Druckschrift, enthaltend statistische Materialien über Arbeitsmarkt etc.

Der erste Jahresbericht des Ontario-Bureaus ist bereits erschienen und enthält die Resultate einer Erhebung über Arbeitseinkommen und Arbeitszeit, sowie über die Fortschritte der Arbeiterorganisationen während der letzten fünf Jahre, ferner Mittheilungen über vorgekommene Streiks und Lockouts in der Zeit von 1899 bis September 1900 und eine Uebersicht über die Arbeitsordnungen in der Provinz.

* * *

Das kanadische Einigungsgesetz vom 18. Juli 1900, betr. die Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten und Errichtung eines Arbeitsdepartements.

Artikel 1. Dieses Gesetz wird „Einigungsgesetz vom Jahre 1900“ genannt.

Artikel 2. In diesem Gesetze bedeutet die Bezeichnung „Minister“, sofern nicht der Zusammenhang eine andere Auslegung erfordert, dasjenige Mitglied des Privatathes der Krone, welchem der Gouverneur während seiner Amtszeit die Ausführung der Bestimmungen dieses Gesetzes überträgt.

Artikel 3. Zur Eintragung unter diesem Gesetze als Einigungsamt können sich an den Minister wenden:

Gesetzgebung und Verwaltung.

Die Fabrik-Inspektion in Sachsen-Meiningen und Schwarzburg-Rudolstadt.

Von den beiden uns vorliegenden Berichten für das Jahr 1900, von denen derjenige von Meiningen in der Reichsdruckerei in bekannter Komprimierung hergestellt ist, während der Rudolstädtische als Beilage der dortigen Landeszeitung erschien, weist der letztere in sozialpolitischer Hinsicht entschiedene Vorzüge auf, besonders hinsichtlich der Schilderung von Mißständen in Fabriken. Im Meiningischen Bericht dagegen erscheint diese Berichterstattung stark gekürzt, während die Mittheilungen über Arbeiterkontraktbrüche und Streitvergehen, die eigentlich mit der Wirksamkeit eines Gewerbe-Inspektors sehr wenig zu thun haben, einen unverhältnißmäßig breiten Raum einnehmen. Die Zensur des Inneren Reichsamtes scheint darnach auf die möglichst unverkürzte Mittheilung solcher Auslassungen großes Gewicht zu legen.

Die wirtschaftliche Struktur beider Aufsichtsbezirke weist, abgesehen von dem ausgedehnten Schieferbergbau Sachsen-Meinings, einige Unterschiede auf. Während im Meiningischen die Spielwaaren- und Puppen-Industrie vorherrscht (Sonnenberg), nimmt im Rudolstädtischen die Porzellan-Industrie und daneben die Perlmutterknopf-Industrie den ersten Rang ein. In Sachsen-Meiningen unterstanden 781 Fabriken mit 23 680 Arbeitern, davon rund 2500 Jugendliche und 5857 Arbeiterinnen, der Inspektion. Revidiert: 230 Fabriken (30 pZt.) mit 11 753 Arbeitern (44 pZt.), von den Fabriken allein, 50 pZt. mit 51 pZt. der Arbeiterschaft. In Schwarzburg-Rudolstadt dagegen gab es nur 176 revisionspflichtige Betriebe mit 7810 Arbeitern, davon 724 Jugendliche und 1572 Arbeiterinnen; es wurden sämmtliche Betriebe revidiert. Im Meiningischen Bergbau (einschließlich Walzwerke und Drahtziehereien) waren in 85 Betrieben 3602 Arbeiter beschäftigt, davon 154 Jugendliche und 55 Frauen; revidiert wurden 80 Betriebe mit 3548 Arbeitern.

Läßt sonach in Meiningen schon die Revisionsziffer viel zu wünschen übrig, was angesichts der weiteren Ausdehnung des Bezirks und des Umfangs der Industrie wahrscheinlich auf Ueberlastung der Inspektion zurückzuführen ist, so in noch höherem Maße die Durchführung des Arbeiterschutzes. Da wird erwähnt, daß von 2925 Arbeiterinnen in 77 Anlagen 1807 bis zur gesetzlichen Höchstgrenze von 11 Stunden und 38 sogar bis zu 12 Stunden täglich arbeiteten, während 1021 je 10—10¼ Stunden und nur 259 je unter 10 Stunden lang arbeiteten. Die Ungefestigkeit der über elf Stunden währenden Beschäftigung wird zu gegeben, und die Statistik weist gar 102 Fälle ungesetzlich langer Arbeitszeit und 380 Fälle verbotener Nachtarbeit, sowie 54 sonstige Uebertretungen, insgesammt 536 Arbeiterinnenschutz-Vergehen in 27 Anlagen auf, aber keinen einzigen Fall von Bestrafung eines Arbeitgebers. Nicht besser ist es dort mit der Durchführung des Jugendschutzes. 380 Vergehen in 47 Fabriken — aber keine Bestrafung. In beiderlei Hinsicht sind wohl Anzeigen bei den Polizeibehörden erstattet worden, aber entweder hat sich die Inspektion nicht weiter um deren Ausgang gekümmert oder die Gesetzesübertreter gingen straffrei aus. Jedenfalls beweist die außerordentlich hohe Zahl der genannten Vergehen, daß ein Theil der Unternehmer sich um die Innehaltung der Arbeiterschutzbefehle nicht die mindeste Skrupel macht. — Dem Rudolstädtischen Bericht sind, außer der Statistik der Arbeiterzählung, keine

weiteren Statistiken beigegeben; er entspricht also nicht den Mindestansprüchen, die das Reichsamt des Innern aufgestellt hat. Im Berichte selbst werden keinerlei Jugendschutzvergehen, dagegen ein Arbeiterinnenschutzvergehen mitgeteilt, wofür Bestrafung mit unverhältnißmäßiger Milde erfolgte.

Außerordentlich hoch sind in beiden Staaten die den Unternehmern gewährten Ueberstunden für Arbeiterinnen. So erhielt im Rudolstädtischen eine Färberei und Kunstwäscherei an 131 Tagen für 50 Arbeiterinnen je zwei, zusammen 13 100 Ueberstunden, allerdings unter Berücksichtigung, daß an den übrigen Tagen ebenso viele Stunden ausgefallen seien. Unseres Erachtens ist aber nicht das fürstliche Ministerium, sondern nur der Bundesrath befugt, eine die Dauer von 40 Tagen überschreitende Ausnahme von der elfstündigen Arbeitszeit zu gewähren. Insgesammt wurden hier 18 294 (1899 nur 16 646) Ueberstunden bewilligt, während im Meiningischen 27 420 Ueberstunden gewährt wurden. In Anbetracht des Umstandes, daß die Arbeitszeit sowieso schon hart an der Grenze der gesetzlichen Höchstdauer sich bewegt, ist diese Bereitwilligkeit gegen Unternehmerwünsche entschieden zu mißbilligen. Das Meiningische Ministerium hat bereits eine auf Einschränkung solcher Bewilligungen bezügliche Anordnung erlassen, deren energische Durchführung gerade jetzt angesichts der sich ungünstiger gestaltenden Lage des Arbeitsmarktes zu wünschen wäre.

Gesundheitsschädliche Beschäftigung von Jugendlichen konstatiert der Meiningische Bericht hinsichtlich einer Schiefertafel- und einer Porzellanfabrik. In beiden Bezirken wurde den gesundheitsschädlichen Verhältnissen in Porzellanfabriken, besonders der Staubgefahr beim Abstauben der Waaren, Aufmerksamkeit gewidmet. Der Meiningische Beamte wirkte auf die Einführung mechanischer Staubbeseitigung hin. Der Beamte für Rudolstadt befaßte sich auch mit der Beseitigung der schädlichen Rauchentwicklung in solchen Fabriken, ohne zu sicheren Erfolgen zu gelangen. Im Weiteren stellt er gesundheitsschädliche Verhältnisse in Zündholzfabriken (außer Nekrose) und Bleiweißfabriken fest, wobei er bezüglich der Bleivergiftungen dem Alkohol einen viel zu großen Einfluß zuschreibt. Jedenfalls giebt es für die Unternehmer keine bequemere Entschuldigung ihrer unzureichenden Betriebsfürsorge, als wenn sie für alle Gesundheitsschädigungen den Alkohol der Arbeiter verantwortlich machen. Thatsache ist, daß in Thüringen weit weniger Alkohol in noch dazu weniger schädlicher Form getrunken wird, als in anderen Gegenden, zumal die dort üblichen Löhne solche Ausschweifungen keineswegs begünstigen. Wie frivol manche Unternehmer ihre Pflichten auffassen, beweist der Spott eines solchen, welcher behauptete: es komme vor, daß Arbeiter auch gerne einmal bleikrank erscheinen wollen, da sie doch das Krankengeld bezahlten! Da ist allerdings jede Kritik überflüssig.

Der selbe Fabrik-Inspektor (Rudolstadt) beklagt sich auch über die ungenügende Einflußnahme der Berufsgenossenschaften bezüglich der Beschaffung und Benutzung von Schutzvorrichtungen, besonders in der Holz- und Porzellan-Industrie. Die Meiningische Regierung hat für die Griffel-Industrie ein Kinderarbeitsverbot, entsprechend dem Kinderschutz für Fabriken, erlassen. Trotzdem stellt der Bericht noch gesundheitsschädliche Zustände in Griffelmacherhütten fest, in deren staubgefüllten Räumen Kinder jeden Alters, selbst Säuglinge vorzufinden seien. Die Verordnung verbietet daher auch die Benutzung von Bohn- und Schlafräumen zu Zwecken der Ausübung des Griffelmacherberufes.

Geringer Sympathien erfreuen sich nach dem Rudolstädter Bericht bei der Bevölkerung die neu eingeführten Lohnzahlungsbücher für Minderjährige; auch der Erlaß von Ortsstatuten, betr. Lohnzahlung an die Eltern von Minderjährigen, macht keinerlei Fortschritte.

Die Berichterstattung über die Verhältnisse der erwachsenen Arbeiter wird von Klagen der Unternehmer über Kontraktbruch beherrscht. Sie klagen Alle, der Lehrlingszüchter, dem die Lehrlinge während oder nach der Lehrzeit davonlaufen, weil sie anderwärts mehr verdienen, der Arbeitgeber, der junge Mädchen beschäftigt usw. Der rudolstädter Beamte fand bei einer bezüglichen Erhebung über 89 Fabriken, daß in 56 mit 3546 Arbeitern keine Klagen vorkamen, und in 6 mit 295 Arbeitern durch Kündigungsausschluß dem Vertragsbruch die Spitze genommen war. In 27 Fabriken klagten die Unternehmer, indeß gelangte der Fabrik-Inspektor trotz Untersuchung zu keinem brauchbaren Ergebnis. In einzelnen Fabriken kam auf je 5, in anderen auf 50 Arbeiter ein Vertragsbruch. Natürlich nur der Arbeiter, denn von solchen der Unternehmer wurde nichts untersucht. Immerhin sah sich der Beamte veranlaßt, auf den naheliegenden Gedanken hinzuweisen, daß Kündigungen der Arbeiter dem Unternehmer zwar sehr unbequem werden, daß aber Kündigungen der Unternehmer zu Zeiten die ganze wirtschaftliche Existenz der Arbeiter in Frage stellen können. Auch war er einsichtig genug, unter den Gründen des Vertragsbruchs auch die Betriebsverhältnisse, Persönlichkeit des Arbeitgebers etc. in Betracht zu ziehen. Damit verliert der Vertragsbruch jede symptomatische Bedeutung; man müßte es denn als Sympton bezeichnen, daß der Arbeiter sich schlechten Betriebsverhältnissen kurzer Hand entzieht.

Der Meiningische Bericht konstatiert vertragsbrüchiges Verhalten der Arbeiter bei zwei von vier Ausständen (in Börsned und Themar). Eine Statistik der Vertragsbrüche der Unternehmer vor Streiks und bei Aussperlungen würde dieses Verhältnis bei Weitem aufwiegen. Die durchschnittliche Arbeitsdauer der erwachsenen Arbeiter betrug im Meiningischen 10½ Std. und weist seit Jahren keine bemerkenswerthe Veränderungen auf. 14—15stündige Arbeitszeit war in einer Brauerei üblich.

Ein wichtiges Kapitel sind die Maßnahmen gegen den Trudungsfug in Porzellanfabriken hinsichtlich der Aufrechnung von Beleuchtung und Farben. Ist schon an sich die Zulässigkeit solcher Aufrechnung durch § 304 des B.-G.-B. verneint, so wird der Unternehmer durch § 120a der Gewerbe-Ordnung ohne Weiteres für genügendes Licht selbst zu sorgen verpflichtet, und der Preis etwaiger Arbeitsmaterialien darf nach § 115 den Selbstkostenpreis nicht übersteigen. Hinsichtlich des Lichtes hofft der Inspektor, entsprechenden Zusicherungen der Fabrikanten zufolge, im Jahre 1901 Wandel zu schaffen, während er die Anrechnung der Farben, die in manchen Fabriken bedeutende Preisschwankungen aufweisen (so z. B. Gold pro 10 Gramm M 6,50 bis M 7,20), zwar als Quelle des Mißtrauens kennt, aber eine Ueberbortheilung der Arbeiter nirgends gefunden haben will. Etwas will er dabei erreicht haben, aber im Ganzen nichts. Das ist ein schlechter Trost für die Arbeiter, die sich mit Recht gegen dieses Trudungssystem wehren und mangels behördlichen Eingreifens nicht eher zu dessen Beseitigung gelangen werden, als bis sie einig vorgehen und allgemein ablehnen, unter solchem System weiter zu arbeiten.

Im Meiningischen Salzbergwerk Bernhardsshall führte ein Massenunglücksfall von sieben Erstickungs-

fällen durch Kohlenäure-Einathmung während der Schiebarbeit zu eingehenden Untersuchungen des Kohlenäuregehalts der Salzgesteine, welche ergaben, daß auf ein Kubikmeter Salz bis zu 320 Liter freier Kohlenäure kam, ein Quantum, daß im anstehenden Salz in der Grube eher noch größer ist. Um weiteren Unglücksfällen vorzubeugen, muß die Belegschaft vor der elektrisch betriebenen Schiebarbeit ausfahren. Die Zahl der Unfälle wird für Sachsen-Meinungen nicht angegeben; im dortigen Bergbau wurden 126 Unfälle (davon zehn tödliche) gemeldet, während in Schwarzburg-Rudolstadt 96 Unfälle (davon zwei mit tödlichem Ausgang) vorkamen.

Interessante Angaben enthält der Rudolstädter Bericht über die Lage der dortigen Industrie, über die im Allgemeinen, abgesehen von der Kohlennoth, nicht zu klagen war. Die Pariser Weltausstellung beeinflusste ungünstig die für den Wädemarkt thätige Porzellan-Nippfaden-Fabrikation, während die Glasindustrie Mangel an Material und Arbeitern litt. Die Thermometermacher klagten über Konkurrenz und Preisrückgang, die Porzellan- und Holzindustriellen über Mangel an Arbeitern, die Perlmutterknopf-Fabriken dagegen über Mangel an Aufträgen. Die Textilindustrie lag ungünstig und die Gerbereien hatten infolge des Chinakrieges unter hohen Häutepreisen zu leiden. Die Schieferindustrie, die 1899 ihre Auftraggeber kaum befriedigen konnte, arbeitet bereits auf Pagen, trotz verkürzter Arbeitszeit, und hat neben der Vorliebe der Verwendung von Salzziegeln als Bedachungsmaterial den Grund ihres Rückganges in — den häufigen Mauerstreiks entdeckt. Schließlich wird man der Arbeiterklasse auch noch die Schuld an dem allgemeinen Niedergang der Konjunktur aufwälzen, obwohl der Kampf um die Erhöhung der Lebenshaltung der großen Masse sowohl Konsum, als auch Produktion ansportet. Es geht nichts über Unternehmerlogik, als höchstens das Eine, daß Gewerbe-Inspektoren solche Begründungen kritiklos in ihre Berichte übernehmen.

Das österreichische Neunstundentagegesetz für den Bergbau, das sowohl vom Abgeordneten-, als auch vom Herrenhaus genehmigt ist und nur noch der kaiserlichen Sanktion bedarf, hat folgenden Wortlaut:

Gesetz über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Frauenspersonen, dann über die tägliche Arbeitsdauer und die Sonntagsruhe beim Bergbau.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Beim Bergbau dürfen Kinder unter 14 Jahren als Arbeiter nicht verwendet werden.

Ausnahmsweise dürfen Kinder zwischen dem vollendeten 12. und 14. Lebensjahre für leichte Arbeiten über Tages-, unbeschadet ihrer Schulpflicht, über Ansuchen ihrer Eltern oder Vormünder mit besonderer Bewilligung der Bergbehörde verwendet werden.

Frauen und Mädchen jeden Alters dürfen nur über Tags, Wöchnerinnen erst sechs Wochen nach ihrer Niederkunft und nur auf Grund ärztlicher Konstatierung ihrer Arbeitsfähigkeit schon vier Wochen nach ihrer Niederkunft zur Arbeit verwendet werden.

§ 2. Personen männlichen Geschlechtes, welche das 16., und Frauenspersonen, welche das 18. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, dürfen beim Bergbau nur in einer Weise beschäftigt werden, welche ihrer körperlichen Entwicklung nicht nachtheilig ist.

§ 3.* Die Schichtdauer für die beim Kohlenbergbau in der Grube be-

* Die gegenüber dem Gesetz von 1884 erfolgten Aenderungen sind durch Sperrdruck gekennzeichnet.

reiche und sowohl Vertreter der Handels-, als auch der Arbeiterkammern bei Gesetzesvorlagen zu Rathe ziehen werde. Den bürgerlichen Parteien kamen die Anträge augenscheinlich sehr unbequem, denn vom Zentrum, wie von den Deutschparteilern wurde beantragt, die Regierung solle im Bundesrath für die Schaffung industrieller Vertretungen, bezw. Arbeiterkammern eintreten. Schließlich wurden sämtliche Anträge an die Kommission verwiesen. Ein eingehender Bericht über diese bedeutsamen Verhandlungen ist uns zugesichert worden.

Keine städtischen Werkstätten in Bern. Die Bureaucratie verdirbt durch ihren Unverstand und ihre Böswilligkeit auch in der Republik die schönsten sozialen Gedanken. In Bern waren nach den Ergebnissen der Wohnenquete der Gemeinderath (Magistrat) und der Stadtrath (Stadtverordnetenversammlung) einig darin, dem Verlangen der organisierten Schneider und Schuhmacher nach Errichtung von städtischen Betriebswerkstätten zu entsprechen und für jedes Gewerbe eine Werkstatt zur Aufnahme von 20 Mann zur Verfügung zu stellen. Die Enquete hatte ergeben, daß in 282 Wohnungen der Stadt Bern Schuhmacher und Schneider arbeiten und in 85 Wohnungen der Arbeitsraum zugleich als Schlafraum, in 46 Wohnungen als Wohnraum und in 146 Wohnungen als Schlaf- und Wohnraum diente. In 11 Fällen wurde in demselben Raume gearbeitet, gewohnt, gefocht und geschlafen. In 282 Arbeitsräumen befanden sich tagsüber 430 und während der Nacht 577 Personen. In 3 Arbeitsräumen, wo tagsüber 6 Personen sich aufhielten, schliefen Nachts 18 Personen. In einem anderen Arbeitsraum waren tagsüber 2, in der Nacht 8 Personen. So waren die Verhältnisse nach den Ergebnissen der Enquete im Jahre 1897 und so sind sie wohl zweifellos noch heute. Der Beschluß der städtischen Behörden, betreffend die Errichtung von Schuhmacher- und Schneider-Werkstätten, war unter diesen Umständen gewiß keine „Liebhaberei“ und kein „sozialpolitischer Sport“. Aber der Beschluß enthält einen an sich ganz unersäglichsten Passus, der ihm in den Händen der Bureaucratie zum Strick werden sollte, daß „nur diejenigen Arbeiter in die Werkstätten aufgenommen werden sollen, welche zu Hause in sanitärisch ungünstigen Verhältnissen arbeiten“. In diesem Frühjahr sollten beide Werkstätten eröffnet werden, und es meldeten sich zur Aufnahme in dieselben 35 Schuhmacher und 33 Schneider. Nun gingen Sanitätsbeamte zu den 68 Arbeitern, um ihre Wohnungsverhältnisse zu untersuchen, die sie auf einmal garnicht schlecht fanden, so daß z. B. die Zahl der Schuhmacher auf 9 reduziert wurde. So scheiterte vorläufig die ganze Sache, die schließlich doch noch verwirklicht werden wird.

Das arbeitsstatistische Amt in Oesterreich will eine Enquete über die verschiedenen Kategorien der Arbeitsvermittlungen veranstalten, theils um einheitliche Grundsätze zur Regelung der Statistik und Verfassung der Jahresberichte, sowie für die gebräuchlichen Berufsschemata durchzuführen, theils auch um das Projekt einer Angliederung der Wohnungs- und Werkstättenvermittlung an die allgemeinen Arbeitsnachweisanstalten zu erörtern. Eine diesbezügliche Einberufung der Vertreter der Arbeitsnachweisanstalten fand am 27. Juni statt.

Wirtschaftliche Rundschau.

Ausbreitung des Krachs auf Gründungsbanken und Elektrizität. — Die Entwicklung und Eigenart der Elektrizitätsindustrie. — Schwarze Tage an der Börse. — Kohlenhubitat und Minister Möller. — Andere Syndikate. — Arbeitsmarkt.

Der Optimismus, den besonders die Börsenpresse immer wieder zu beleben versuchte, hat in dem verfloffenen Monat die denkbar schwersten Stöße erhalten.

Am 18. Mai nahmen die stillen Verließe des Untersuchungsgefängnisses die beiden Direktoren der Pommerischen Hypothekbank auf, die sich selber lange Zeit als „Hofbank Ihrer Majestät der Kaiserin“ bei einem hohen Adel und verehrten Publikum in Empfehlung gebracht hatte. Die Verhafteten sollen gegen die §§ 312 und 314 des Handelsgesetzbuches verstoßen haben, die Gefängniß androhen, wenn Jemand im Vorstand oder Aufsichtsrath „absichtlich zum Nachtheile der Gesellschaft handelt“ oder „in Darstellungen, Uebersichten über den Vermögensstand der Gesellschaft oder in den in der Generalversammlung gehaltenen Vorträgen, den Stand der Verhältnisse der Gesellschaft unwahr darstellt oder verschleiert.“ Auf der Generalversammlung einer der Tochtergesellschaften, nämlich der Mecklenburg-Strelitz'schen Hypothekbank, kam es gleich darauf ebenfalls zu recht unliebsamen Enthüllungen, so daß große Gelbinsstitute, wie die Deutsche Bank (weiland des Herrn Siemens) eine recht schöne und sicherlich auch recht dankbare „Sanierungs“aufgabe vor sich haben — wie überhaupt das „Sanieren“ heute in der Zeit des Niederganges von manchen Banken ebenso gewerbsmäßig ausgeübt wird, wie seinerzeit während des Aufschwunges das Gründen und Erweitern. Für die Banken, die in der Zeit der allgemeinen Noth und Depression kapitalstark und unternehmungslustig geblieben sind, ist sogar das Sanieren oft die einträglichere Thätigkeit.

Indes nicht alle Banken sind zu hohen Zielen berufen. Das hat der Zusammenbruch der Dresdener Kreditanstalt für Handel und Industrie klärlieh erwiesen; damit ist zugleich die erste größere Gründungsbank in den Sturz ihrer industriellen Schöpfungen mit hineingerissen worden. Die Kreditanstalt hatte bis in die Mitte der 90er Jahre vorzugsweise als Bergwerksgesellschaft fungiert. Dabei hatte sie keine Seide gesponnen, dagegen nahm sie nach dem Verkauf ihres böhmischen Bergwerksbesitzes und dem Uebergang zur „Industriebefruchtung“ einen ziemlichen Aufschwung; wenigstens wurden 1896 bis 1899 9 pZt. Dividende vertheilt, und auch für 1900 konnte die Dividende auf 7½ pZt. festgesetzt werden. Jedoch hatte das Institut zuletzt nicht nur fast sein gesamtes Kapital und seine Reserven in den Aktien der von ihm in großer Zahl gegründeten industriellen Gesellschaften fest gelegt, es hatte diesen Gesellschaften auch bedeutende Kredite eingeräumt, die es selber wiederum nur mühsam mit Hilfe ausgebehnter Wechseltransaktionen aufrecht erhalten konnte. Sowie sich bei diesen industriellen Pflänzlingen und Sprößlingen nicht mehr Alles glatt abwickelte, mußte der Rückschlag auch die Kreditanstalt treffen — um so schwerer, als der Bank bei den ersten schlimmen Nachrichten über ihre industriellen Schutzbefohlenen, also gerade in der Zeit des größten Kreditbedarfes, die bisherigen Kredite entzogen wurden, bis schließlich am 11. und 12. Juni der Ansturm auf ihre Kassen so groß war, daß die Polizei die Ordnung aufrecht erhalten mußte — natürlich die Ordnung im Publikum, denn gegen die Unordnung in der Bank selber vermag sogar eine königlich sächsische Polizei nichts auszurichten. Heute, am 22. Juni, stehen die Aktien der Bank mit 20 im Berliner Kurszettel, obwohl ein Garantiefonfortium von Großbanken 6 Millionen Mark zur Verfügung gestellt hat, um die Panik nicht über das Maß des Erträglichsten hinauswachsen zu lassen.

Noch charakteristischer für das innerliche Fortschreiten des wirtschaftlichen Zerfallsprozesses ist aber, daß die Katastrophe der Dresdener Kreditanstalt ihren Ausgang von der Elektrizitätsindustrie nahm. Der größte Aktienbesitz und die größten Darlehen der Kreditanstalt betrafen die Aktiengesellschaft Elektrizitätswerke (vorm. D. L. Kummer & Co.) in Dresden, deren Vorstand sich Mitte Juni genüthigt sah, den

schäftigten Arbeiter darf neun Stunden täglich nicht überschreiten. Der Beginn der Schicht wird nach der Zeit der Einfahrt, ihre Beendigung nach der vollendeten Ausfahrt berechnet.

Die aus der Natur des Betriebes sich ergebenden, sowie die sonstigen Ruhepausen sind in die Schichtdauer einzurechnen, ausgenommen, wenn solche über Tag zugebracht werden, in welchem Falle auch die zur bezüglichen Aus- und Wiedereinfahrt erforderliche Zeit in die Schichtdauer nicht einzurechnen ist.

Ausnahmsweise kann auch eine längere als die mit diesem Gesetze festgesetzte Schichtdauer bis zum Ausmaße von zwölf Stunden, mit einer zehn Stunden täglich nicht übersteigenden wirklichen Arbeitszeit, gestattet werden, wenn bei dem betreffenden Bergbaue zur Zeit der Kundmachung dieses Gesetzes eine längere Schichtdauer bereits bestanden hat und die Einführung der neunstündigen Schichtdauer oder eine Abkürzung der bisherigen Schichtdauer überhaupt im Hinblick auf die obwaltenden betriebs-technischen oder wirtschaftlichen Verhältnisse die Aufrechterhaltung des Betriebes unmöglich machen oder gefährden würde.

Eine solche Ausnahme kann entweder für sämtliche Grubenarbeiter oder für einzelne Kategorien derselben gewährt werden.

Die Bewilligung einer derartigen Ausnahme kann nach Anhörung des Bergbauunternehmers und des Lokalarbeiterausschusses (§ 23 des Gesetzes vom 14. August 1896, R.-G.-Bl. Nr. 156) auf die Dauer der erwähnten Verhältnisse in erster Instanz die Berghauptmannschaft im Einvernehmen mit der politischen Landesstelle, in zweiter Instanz das Ackerbauministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern erteilen.

Ferner kann der Ackerbauminister für hochgelegene Kohlenbergbaue der Alpenländer Ausnahmen von der ersten Absätze bestimmten täglichen Schichtdauer mit der Maßgabe bewilligen, daß die Gesamtdauer der von einem Arbeiter in einer Woche verfahrenen Schichten nicht über 54 Stunden betragen darf.

Die Berghauptmannschaft ist ermächtigt, im Falle außerordentlicher Ereignisse oder zeitweiligen dringenden Bedarfes nach Zahl und Dauer beschränkte Ueberschichten zu gestatten.

§ 4. An Sonntagen haben die Arbeiten bei dem Bergwerksbetriebe zu ruhen. Ausgenommen sind nur diejenigen Arbeiten, welche ihrer Natur nach keine Unterbrechung erleiden dürfen, oder welche nur zu einer Zeit, wo der Betrieb ruht, vorgenommen werden können, zum Beispiel die Wasserhaltung, Wetterführung, der Betrieb der Schmelz-, Röst- oder Coaleszöfen, die Grubenwache und die Arbeiten im schwimmenden Gebirge, weiter die Grubenjäuberungs- sowie Instandhaltungsarbeiten ober und unter Tage, dann der Betrieb der Salzhütten nebst den damit zusammenhängenden Arbeiten, endlich mit Zustimmung der Bergbehörde auch unaufschiebbare Verlabungsarbeiten.

Die Sonntagsruhe hat spätestens 6 Uhr Früh, und zwar für die gesamte Mannschaft gleichzeitig, zu beginnen und volle 24 Stunden von ihrem Beginne an zu dauern.

§ 5. In Fällen dringender Gefahr für die Sicherheit des Lebens, der Gesundheit und des Eigenthums finden die Bestimmungen der §§ 3 und 4 keine Anwendung.

§ 6. Die Beobachtung dieser Vorschriften ist durch die Bergbehörde zu überwachen.

Die Uebertretungen der Bestimmungen dieses Gesetzes werden mit einer Geldstrafe bis zu fl. 200 beahndet.

§ 7. Die Verwendung von Frauen und Mädchen zu Arbeiten in der Grube kann von der Bergbehörde während der ersten fünf Jahre der Wirksamkeit dieses Gesetzes in solchen Fällen gestattet werden, wo eine derartige Verwendung bisher gebräuchlich war.

§ 8. Dieses Gesetz tritt ein Jahr nach der Kundmachung in Wirksamkeit.

Die Minister des Ackerbaues und des Innern sind mit seiner Durchführung betraut.

Das Organ der österreichischen Gewerkschaftskommission bemerkt zu diesem Gesetze:

„Das Gesetz über den Neunstundentag tritt erst ein Jahr nach seiner Kundmachung in Kraft, damit die Unternehmer Zeit und Gelegenheit finden, ihre technischen Einrichtungen der Verkürzung der Arbeitszeit anzupassen. Nothwendig ist daher auch, daß die Bergarbeiter unabweisend an den Ausbau ihrer Organisation schreiten und ebenfalls dieses Jahr nicht ungenützt vorübergehen lassen. Die Drohungen der Unternehmer, daß sie der Durchführung dieses Gesetzes den hartnäckigsten Widerstand entgegenstellen werden, sollte die Bergarbeiter allein schon auf den Ernst der Situation aufmerksam machen und sie zu engerem Zusammenschlusse als bisher veranlassen. Dieser angebrohte Widerstand von Seite der Bergwerksbesitzer kann und wird nur durch das Auftreten der Bergarbeiter in geschlossenen, kompakten Massen gebrochen werden.“

Im Uebrigen erblicken wir in der Annahme dieses Gesetzes, wie bereits erwähnt, nur eine Etappe zum reinen Achtstundentag für alle im Bergbau beschäftigten Arbeiter. Für uns giebt es kein Stehenbleiben und kein Ausruhen auf dem Erreichten, sondern Vorwärts! und immer wieder Vorwärts! lautet unsere Parole.“

Gewerbe-Inspektion und Arbeiterkammern im württembergischen Landtage. Die Anträge der sozialdemokratischen Fraktion im württembergischen Landtage, betr. die Reform der Gewerbeaufsicht und Errichtung von Arbeiterkammern, deren Wortlaut wir in Nr. 13 des „Corr.-Bl.“ veröffentlicht hatten, kamen in den Sitzungen vom 21. und 22. Juni zur Verhandlung. Die Nothwendigkeit einer Reform der Gewerbeaufsicht wurde von allen Parteien anerkannt und selbst vom Minister v. Bischof als dringend bezeichnet; nur über die Anlehnung der Bezirks-eintheilung an die politische Kreiseintheilung und über das Bedürfnis nach einer Zentralisation gingen die Meinungen auseinander. Der Vertreter der demokratischen Volkspartei geberdete sich dabei kapitalistischer selbst als die nationalliberalen Deutschpartei. Die diesbezüglichen Anträge wurden nebst einem solchen des Zentrums einer Kommission überwiesen. Die Arbeiterkammer-Anträge wurden von der Regierung mit dem Einwand bekämpft, daß durch Art. 4 der Reichsverfassung die Kompetenz der Einzelstaaten auf dem Gebiete der Gewerbegesetzgebung ausgeschlossen sei. Das trifft indeß keineswegs zu, denn auf der Reichsgewerbeordnung beruht die einzelstaatliche Fabrik-Inspektion, wie auch zahlreiche über das dort bestimmte Maß hinausgehende Sonntagsruhe-Verordnungen und Kinderarbeitsverbote. Selbst wenn das Reich eine Arbeiterkammer-Gesetzgebung schaffen würde, könnten Einzelstaaten darüber hinaus weitergehende Organisations- und Funktionen treffen, sofern durch diese die reichsgesetzliche Organisation nicht gehemmt oder unwirksam gemacht wird. Im Uebrigen erkannte die Regierung wohl das Bedürfnis nach Arbeiterkammern, nicht aber das nach einer Zentralisation derselben an, da die vorhandene Zentralstelle dafür aus-

Stimmung in keiner Weise zu heben vermochte, obwohl man doch so lange Zeit und ganz systematisch das Börsengeis für die schlechten Kurse verantwortlich machen wollte! So schreibt denn der Börsen-Wochenblätter der „Voss. Ztg.“ ganz zerknirsch: „Mit erneuter Heftigkeit hat Ende Mai die Krisis wieder eingesetzt. In rascher Aufeinanderfolge waren die Schläge auf das Wirtschaftsleben hernieder gefaßt, und prompt war an der Börse der Widerhall in rapiden Kursstürzen gefolgt. . . Das war eine bewegte Woche! Nur mit Schrecken denkt man an sie (vom 10. bis 15. Juni) zurück. Schlag auf Schlag folgten die Unglücksbotschaften. An jedem Tage erschienen Gesellschaften, die von ungünstigen Abschlüssen berichteten oder solche in Aussicht stellten. Wahrlich, wenn irgendwo, so gilt es vom Wirtschaftsleben, daß sich jede Schuld auf Erben rächt. In dem Taumel der Aufwärtsbewegung dachten nur Wenige an die Zukunft. Jeder wollte die Gegenwart genießen; man wähnte, der Aufschwung werde gar kein Ende nehmen. Jeder wollte es dem Konkurrenten zubothun, Jeder den größten Nutzen aus der Konjunktur ziehen. So wurde blindlings darauf losgegründet, wurden ohne Rücksicht auf die eigene und fremde Leistungsfähigkeit Kredite gegeben und genommen, wurden Neu- und Erweiterungsbauten aufgeführt und die Preise himmelhoch hinaufgetrieben. Fast Alle hatten den Boden unter den Füßen verloren. Um so grausamer war das Erwachen aus den Illusionen. Nahezu ein Jahr war so vergangen. Schon glaubte man, wieder Muth fassen zu dürfen. Ja, es schien, daß wir wieder in die Höhe gingen, wenigstens mit den Kursen. Der Eine oder der Andere meinte schon, wieder den Spürsinn der Börse, der das erste Wehen einer neuen Blüthe zu wittern schien, rühmen zu dürfen. Da setzte der Niedergang von Neuem ein. Diesmal mit solchen Anzeichen, daß wir die Zustände als schlechende Krisis charakterisieren konnten. In der letzten Woche nahm diese Krisis wieder eine akute Gestalt an.“

In der nächsten Woche hat der Börsenrundschaer wenigstens einen Trost im Leiden entdeckt: „Man darf nicht vergessen, daß sich ja nicht alle Verkleinerungen im Banne der Großmannssucht und einer irrationalen Geschäftsführung befanden. Man darf nicht übersehen, daß wir zahlreichere ältere Werke besitzen, die die wirtschaftlichen und technischen Kinderkrankheiten schon überstanden haben, einen angestammten Kundenkreis besitzen, innerlich konsolidiert und dadurch widerstandsfähiger sind als die jüngeren Konkurrenten.“ Aber zum Schluß versagt ihm auch dieser schwache Trost, und so faßt er die Lage in die melancholisch-tiefstimmigen Worte zusammen: „Gewiß, mit jeder Woche kommen wir dem Ende der Krisis näher, aber vorläufig stecken wir noch mitten drin!“

Der Rückgang der Industrie hat auch in der Kohlenproduktion wiederum seinen Ausdruck gefunden: nachdem am 8. Juni das Kohlenyndikat eine Erhöhung der Produktions einschränkung von 20 auf 25 pZt. beschlossen hatte, weil der Absatz weiter abgenommen habe, beschloß am 10. Juni auch das Kohlenyndikat für das dritte Quartal 1901 eine Förder einschränkung von 15 pZt. gegen bisher 10 pZt. Der Vorstand führte zum Verichte aus: Der Kohlenabsatz habe eine gewisse Abchwächung erfahren; die Förderfähigkeit der Zecken übersteige zur Zeit erheblich den Bedarf und die Absatzmöglichkeit. Die große Unregelmäßigkeit in der Beschäftigung der Eisenindustrie mahne zur Vorsicht; es liege durchaus kein Grund vor, für die nächsten Monate schon eine durchgreifende Besserung der gesamten gewerblichen Verhältnisse anzunehmen. Darum der Vorschlag einer weiteren Betriebseinschränkung.

Vom egoistischen Interessenstandpunkt der Grubenfürnige aus ist diese Art des Vorgehens ganz folgerichtig.

Aber die übrigen Schichten des industriellen Unternehmertums fürchten immerlich nach wie vor gegen das unerschütterliche Joch der Kohlenwucherer. Denn diese lassen für ihre ganze Syndikatspolitik nur den einen Gesichtspunkt maßgebend sein: Die Nothstandspreise von 1900 aufrecht zu erhalten, auch wenn sich die gesamte industrielle Lage vollständig verschoben hat. Diese Politik ist bis jetzt noch immer geglückt, sie ist jedoch um so brutaler, als gleichzeitig in allen Revieren die Löhne gedrückt werden, wie die beiden letzten amtlichen Statistiken feststellen.

Man nahm bisher an, daß auch der preussische Staat, der doch schon als Kohlenkonsument, durch seine Eisenbahnen, unter den Bucherpraktiken des Syndikats leidet, an Abwehrmaßnahmen denke. Die Nachricht, daß der ehemalige Handelsminister Brestel unter der Hand Grubenfelder erworben habe, wurde wenigstens allgemein in dieser Richtung gedeutet. Dann wäre Herr Möller vielleicht nicht umsonst aus dem rheinisch-westfälischen Revier geholt worden: nach den letzten Mittheilungen hätte sich die preussische Regierung bereits wieder einen fetten Happen entschließen lassen, und glückliche Erwerber waren — die Erben, die lachenden Erben des Herrn v. Stumm. Indeß ist im Augenblick dieses Gewirr von sich kreuzenden Bestrebungen noch nicht genau zu überblicken. Wir behalten uns darum vor, später auf diesen Vorstoß des Staates in das Gebiet der Kohlenproduktion zurückzukommen. Vorläufig ist unser Mißtrauen gegen Herrn Möller nur gesteigert worden. Als Feind der Gewerkschaften, welche für die Waare Arbeitskraft die schärfsten Unterbietungen und Preisdrückereien abwehren wollen, kennen wir ihn schon lange zur Genüge. Nun lernen wir ihn vielleicht noch als Preisfechter des schlimmsten kapitalistischen Syndikats kennen, das durch seinen Terrorismus selbst kapitalistische Kreise gegen sich aufgebracht hat.

Andere Syndikate sind nicht so vom Glücke begünstigt. Ihr Zusammenhang lockert sich in vielen Zweigen, da viele Unternehmer gerade in beängstigter Zeit Werth darauf legen, nach freiem Belieben jede Gelegenheit ausnützen zu können und nicht in ihren Dispositionen durch Kartellvorschriften gehemmt zu sein. Das schlesische Roheisenyndikat ist noch nicht lange und nur mit Mühe und Noth zu Stande gekommen, und heute soll es bereits wieder vor der Auflösung stehen. Das rheinisch-westfälische Roheisenyndikat forciert die Ausfuhr, es gewährt jetzt eine Ausfuhrvergütung (von M. 10 für die Tonne) auf die Mengen, die von dem Syndikat zu den gegenwärtig gültigen Preisen bezogen werden. Aber trotzdem wankt die Stellung auf dem heimischen Markt, weil einzelne Hütten sich durch freihändige Verkäufe, natürlich zu niedrigeren Preisen, Luft verschaffen. Ferner hat das Roheisenyndikat wenigstens betreffs der Abnahmefristen Entgegenkommen bekunden müssen. Im Gießröhrenverbände haben starke Preisunterbietungen stattgefunden. Der süddeutsche Walzwerksverband hat den Stabeisenpreis ermäßigt. Der Verein deutscher Eisengießereien empfahl seinen Mitgliedern Betriebseinschränkungen; die Lagerbestände bei den Mitgliedern betrugen am 1. April 33 046 Tonnen gegen 2196 Tonnen im Vorjahre. Trotz der angestrengtesten Bemühungen hat man die Kalwerke noch nicht wieder unter einen Hut bringen können. Mit der Zinkkonvention steht es nicht besser. Nur der Trägerverband erhöhte seine Preise.

Es bröckelt also im Allgemeinen auch da weiter ab, wo von einem Krach noch nicht gesprochen werden kann.

Ueber die augenblickliche Lage des Arbeitsmarktes in Deutschland entnehmen wir der Halbmonatsschrift „Der Arbeitsmarkt“ folgende Angaben:

Konkurs zu erklären. Auch hier stehen natürlich schon die großen kapitalkräftigen elektrischen Riesenunternehmungen bereit, die verfrachtete Unternehmung zu verschlucken. Aber bei dem einen Krach wird es in der Elektrizitätsbranche nicht bleiben und es dürfte daher angebracht sein, einen Rückblick auf die Entwicklung dieses Industriezweiges zu werfen, dem einst, vor Allem in Deutschland, eine ununterbrochene Laufbahn von Erfolg zu Erfolg beschieden zu sein schien.

* * *

An sich ist das Wirkungsfeld der Elektrotechnik allerdings ein schier unbegrenztes. Um in Werkstätten und Fabriken, für Straßen- und Eisenbahnen, für Fluß- und Seefahrzeuge die bewegende Kraft der Menschen, der Pferde, des Dampfes durch Elektrizität zu ersetzen, um die alten Lichtquellen, soweit wie vortheilhaft, durch die neue Beleuchtung zu verdrängen, um Telephon und Telegraphen über die ganze, wirtschaftlich zivilisationsfähige Erde auszubringen, dafür reichen sicherlich die Unternehmungen der Gegenwart bei Weitem nicht aus. Injoweit wäre es also undenkbar, von einer Ueberproduktion auf dem Gebiete der Elektrizität zu sprechen. Doch was in Gedanken leicht aufeinander folgt und sich bis in den sonnigen Himmel der Utopie aufeinander thürmen läßt, das erfährt in der komplizierten, widerspruchsvollen Wirklichkeit stets seine Hemmungen, und vollends innerhalb der kapitalistischen Entwicklung sind die Hemmungen und Gegenkräfte ganz eigener Art, wenn sie auch im Rauhe des Aufschwunges ganz wegzufallen scheinen. Gewiß können Werkstätten und Fabriken tausendfach ihre Einrichtungen durch Einführung des elektrischen Antriebes, der elektrischen Beleuchtung vervollkommen — aber dieser Fortschritt unterbleibt tausendfach, wenn die Krisis die Werkstätten und Fabriken stillgesetzt hat. Hunderte von elektrischen Kleinbahnen können noch entstehen — aber wenn das Kapital einmal den Wagemuth verloren hat und Jahre lang die irgendwie riskanten Unternehmungen meidet, so unterbleibt eben vorläufig die Schaffung der nothwendigen neuen Kleinbahngesellschaften. Wenn Private, Gemeinden, Staats- und Reichskassen aus dem Vollen wirtschaften, so geht auch ein ganz anderes Verlangen nach Licht, Schmuck und Luxus von ihnen aus, als in der Zeit der Einkommens- und Steuerrückgänge, der wachsenden Armen-Stats. Das Alles in Allem ergibt schließlich für die Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität, für die Kabelwerke, die Herstellung von Motoren und Leitungsmaterial aller Art, von Apparaten und Materialien für die Telegraphie und Telephonie, von Glühlampen eine solche Verminderung des Bedarfes — wenn nicht absolut, so doch im Verhältnis zu den Erwartungen, auf Grund deren die Betriebe errichtet, erweitert, in ihrer Leistungsfähigkeit bemessen worden sind —, daß die „Ueberproduktion“ und Krisis so gut wie bei anderen Industrien ihren Einzug hält. Mag sein, daß gerade die Noth der allgemeinen Krisis auch rascher zur Aneignung mancher durch die Elektrizität vermittelten Betriebsverbollkommenungen zwingt, um die sinkenden Produktpreise möglichst durch Verminderung der Produktionskosten auszugleichen. Indeß, eine solche Vinderung des Schadens ist noch lange kein voller Ersatz des Schadens und des entgehenden Gewinnes.

Nun treten gerade bei der Elektrotechnik noch besondere Umstände hinzu, die einer einmal beginnenden Krisis die Ausbreitung erleichtern und die Folgen eines Zusammenbruchs leicht noch tiefer gehen lassen als sonst. Schiffswerften bauen wohl die Schiffe, aber sie treiben nicht selber Aeberei und Seehandel. Unternehmungen, die Lokomotiven und Waggons liefern, bleiben dem Betriebe von Eisenbahnen und Kleinbahnen fern. Die elektrotechnischen Werke dagegen haben von vornherein nicht nur die Zentralstationen gebaut und die Straßen-

bahnen betriebsfertig hergerichtet, sondern sie haben sie auch selber exploitiert. Die Erklärung liegt darin, daß die neue Industrie mit eingewurzelteren älteren Betrieben in Wettbewerb trat: Die Zentralstationen z. B. mit den Gasanstalten, die elektrischen Bahnen mit den alten Pferdebahnen, und daß dieser Wettbewerb nur mit Aufwand der denkbar größten Kapitalmacht aufgenommen werden konnte, für deren Bildung das außenstehende Kapital zunächst widerstrebt, weil das Vertrauen auf die Neuerungen der elektrotechnischen Industrie im Anfang nicht vorhanden war. Die alten Gasanstalten, die alten Straßenbahnen haben sich langsam in gleichem Schritte ausgedehnt, wie das Wachstum der Städte vor sich ging; die elektrischen Parallelunternehmungen, die an sich schon kompliziertere Einrichtungen verlangen, mußten mit einem Schlage in vollster Leistungsfähigkeit hergestellt sein. Hier verlagten die vorhandenen Organisationen und kapitalistischen Gewohnheiten. Sollte daher die Einführung der Elektrizität nicht in's Ungewisse verschoben werden, so mußte die Elektrotechnik selber für die Finanzmittel sorgen. Große Bank- und Finanzgruppen traten den elektrischen Firmen zur Seite, um diese Kapitalbeschaffung für die rapid anschwellenden Filialunternehmungen mit zu organisieren. Besondere Institutionen wurden geschaffen, die die Werthe der mannigfaltigsten Filialunternehmungen unter gemeinschaftlicher Verwaltung und Kontrolle vereinigten und dagegen (nach Art mancher englisch-amerikanischer Trusts) eigene Aktien oder Obligationen ausgaben. Wieder in anderen Fällen erhöhten die elektrotechnischen Gesellschaften selber ihr Kapital, um die Antheile neugeschaffener Unternehmungen so lange in ihrem Besitze zu halten, bis eine Rentabilität nachweisbar und die Emission erfolgreich durchzuführen war.

Dieses kaninchenartige Hecken von Jungen, dieses Finanzieren von Elektrizitäts-anwendenden Unternehmungen und ganzen Industriezweigen hat zweifellos die deutsche elektrotechnische Produktion mächtig gefördert und Riesenbetriebe entstehen lassen, die nicht nur an den verschiedensten Orten und sogar in verschiedenen Erdtheilen ihre Elektrizitätswerke errichtet haben, die nicht nur ihre unterirdischen Kabel und sonstiges Leitungsmaterial selber herstellen, ihre Kupferwalzwerke, Gummi- und Glühlampenfabriken selber besitzen, sondern die auch elektrische Bahnen selber betreiben, an Untergrund- und Hochbahnen, an elektrochemischen Werken theilhaftig sind. Indeß, wenn so bei allgemeinem Aufschwung den mächtigen Zentralstellen gewissermaßen von allen Seiten neue Kräfte zugewachsen sind, so treten jetzt bei allgemeinem Stillstand und Niedergang auch die schwachen Stellen, die Angriffspunkte, auf allen Seiten hervor. Das Schicksal der Tochtergründungen und der Bundesgenossen von der hohen Finanz wirkt mit unmittelbarer Kraft auch auf die Zentralmacht zurück. Katastrophen können hier eine bisher ungekannte Ausdehnung gewinnen.

Darum war wohl auch der Eindruck des Dresdener Bankbruchs an der Börse ein so großer. Die Kreditanstalt war eine eigentliche Elektrizitätsbank. Ihr Lieblingskind, die Elektrizitätswerke, vormals Kummer, hat ebenfalls fleißig Tochterunternehmungen für allerlei Anwendungen der Elektrizität gegründet. Der Krach hat in der That mit flatternden Fahnen seinen Einzug in ein Gebiet gehalten, das seinem Aufsturm trotz zu können schien und das nun um so gefährlicher erscheint, als mancher andere Industriezweig.

* * *

Auch sonst hat die Börse im verflorenen Berichtsmonat schwarze Tage zu verzeichnen gehabt, so daß selbst die Einkerufung des Börsenausschusses zur Vinderung einiger Härten und zur Beseitigung mancher Widersinnigkeiten des Börsengesetzes die

Die vorübergehende Belebung zu Beginn des Frühjahrs hat schnell einem weiteren Rückgange Platz gemacht. Die Produktionseinschränkung um 5 v. H. durch das Coaks- und Kohlenyndikat spiegelt die Abnahme des Beschäftigungsgrades weit über das Eisengewerbe hinaus wieder. Im Bergbau gehen die Löhne zurück, auf den großen Eisenwerken finden Arbeiterentlassungen statt, in Maschinenbauanstalten wird vielfach verkürzt gearbeitet. Der allgemeine Rückgang zeigt sich auch in den Mitgliederzahlen der Krankenkassen. Während sonst der Mai eine Zunahme bringt, die im Vorjahre 2,2 v. H. betrug, blieb sie in diesem Jahre aus, ja es zeigte sich sogar ein kleiner Rückgang um 0,1 v. H. Um so rascher wächst das Angebot an den Arbeitsnachweisen. Auf 44 252 (im Mai 1900 50 143) offene Stellen kamen 65 102 (53 441) Arbeitsuchende, so daß auf 100 offene Stellen 145,9 (106,6) Arbeitsuchende entfielen. Auch im Vergleich zum April d. J. zeigte der Mai eine Zunahme des Arbeitslosenandranges. Derselbe hat an 44 Orten zugenommen und an nur 32 abgenommen.

Berlin, den 23. Juni 1901.

Max Schippel.

Aus der Arbeiterbewegung.

Die Einigungsbestrebungen zwischen den Verbänden der Metallarbeiter und der Formner sind nunmehr soweit zum Abschlusse gebracht, daß eine Verschmelzung beider durch Uebertritt der Formner zum Metallarbeiterverband nur noch von dem Ausfall einer Urabstimmung der Mitglieder des Zentralvereins der Formner abhängig ist. Nachdem die kürzlich stattgefundene Generalversammlung des Metallarbeiterverbandes auf Anregung der für die Förderung der Einigung eingesetzten Sechserkommission beschloß, den Verbandsvorstand zu weiteren Verhandlungen zu beauftragen, fand eine gemeinsame Konferenz beider Vorstände mit der Sechserkommission am 10. Juni in Dresden statt. Dieselbe einigte sich auf folgende Resolution:

„Die heute in Dresden tagende Konferenz der Vorstände des Zentralvereins der Deutschen Formner und des Deutschen Metallarbeiterverbandes vereinbarte im Beisein der Sechserkommission der Deutschen Formner zur Verschmelzung der beiden Verbände Folgendes:

1. Der Deutsche Metallarbeiterverband gestattet den Mitgliedern des Zentralvereins der Deutschen Formner bei ihrem korporativen Uebertritt in den Deutschen Metallarbeiterverband den Uebertritt ohne Beitrittsgeld unter Anrechnung ihrer bisherigen Mitgliedschaft und unter Anerkennung der in ihrem Verbandsverband erworbenen Rechte. Der Deutsche Metallarbeiterverband übernimmt bei einem etwaigen korporativen Uebertritt die Verwaltung des Zentralvereins Deutscher Formner nach ihrem momentanen Stande mit Aktiva und Passiva und mit ihren Beamten.
2. Zwei der vom übertretenden Zentralverein in den Deutschen Metallarbeiterverband übernommene Beamte fungieren am Sitze des letzteren als Vertrauensleute der Formner und Gießereiarbeiter und haben im Vorstand des Deutschen Metallarbeiterverbandes bei allen die speziellen Formner- und Gießereiarbeiterverhältnisse berührenden Fragen Sitz und Stimme.
3. Zur Förderung spezieller Berufsinteressen, sowie zur Aufrechterhaltung der bisherigen internationalen Beziehungen kann von den im Deutschen Metallarbeiterverband organisierten Formnern und Gießereiarbeitern ein freiwilliger Fonds (Reservefonds) gebildet werden, der von einem hiermit

beauftragten Vertrauensmann der Formner und Gießereiarbeiter verwaltet wird und der Kontrolle des Vorstandes des Deutschen Metallarbeiterverbandes untersteht.

4. Als Publikationsorgan gilt das Verbandsorgan, die „Deutsche Metallarbeiter-Zeitung“, und wird zur Vertretung der besonderen Berufsinteressen der Formner und Gießereiarbeiter im Verbandsorgan unter Uebernahme des Titels „Glück Auf“ ein entsprechender Raum zur Verfügung gestellt.
5. Die Bildung von örtlichen Berufssektionen der Formner und Gießereiarbeiter im Deutschen Metallarbeiterverbande steht den übertretenden Mitgliedern des Zentralvereins frei.

Die Unterzeichneten erklären die obigen Vereinbarungen für sich als bindend und verpflichten sich, mit ganzer Kraft für die Verwirklichung der Verschmelzung beider Verbände auf dieser Grundlage einzutreten.

Dresden, den 10. Juni 1901.

Der Vorstand des Deutschen Metallarbeiterverbandes:
Alexander Schlicke. Gg. Reichel. Th. Werner.

Der Vorstand des Zentralvereins
der Deutschen Formner:
gez. Theodor Schwarz. W. Engelmann.
Anton Münzner.

Für die Sechser-Kommission:

W. Voller. W. Bremer. A. Köstlin. Lud. Stopjak.

Durch diese Verschmelzung, die hoffentlich nunmehr zur Thatfache wird, gewinnen beide Theile, vor Allem auch die Formner, deren Berufsgenossen nunmehr in einer einzigen Organisation vereinigt sind und in Zukunft dem Unternehmertum schlagfertiger gegenüberstehen. Deshalb ist dringend zu wünschen, daß der Uebertritt sich ohne Absplitterung vollzieht.

Der Deutsche Metallarbeiterverband richtet sich häuslich ein. Bereits auf dem Nürnberger Verbandsstag war Mitteilung vom Ankauf eines Bauplatzes zwecks Errichtung eines eigenen Verbandshauses und möglichst auch einer eigenen Druckerei gemacht worden. Der Verbandsstag stimmte einer eventuellen Verlegung des Druckortes des Fachorgans nach Stuttgart zu. Nunmehr hat der Vorstand des Metallarbeiterverbandes die baupolizeiliche Genehmigung zum Bau eines vierstöckigen Doppelwohngebäudes mit vierstöckigem Fabrik- und Wohnflügelbau nachgeholt und erhalten. Der Wohnungsbau soll zehn Wohnungen von je vier Zimmern, theilweise mit Bad, sieben Wohnungen von je drei Zimmern, theilweise mit Bad, und zwei Wohnungen von je zwei Zimmern enthalten. Das Grundstück befindet sich in der Rätestraße Nr. 14, 16 A und B.

Wie in der Presse kürzlich verlautete, wird auch die Druckerei im Laufe des Jahres soweit fertig gestellt sein, daß die Verlegung der Zeitung am 1. Januar 1902 erfolgen kann. Dem Unternehmertum wird dieser Besitzwerb einer Gewerkschaft wenig Freude bereiten. Mit der Auffassung der Gewerkschaften als vorübergehende Erscheinung verträgt sich diese Sekhstverdung allerdings nicht.

Gewerkschaftliche Agitationschriften. Der Vorstand des Deutschen Holzarbeiterverbandes hat zur Förderung der Verbandsagitation wiederum ein sehr wirksam verfaßtes Agitationschriften herausgegeben. Dasselbe ist betitelt: „Auf der Walze“ und schildert in sechs Briefen eines Handwerksburschen die Nothwendigkeit und segensreichen Wirkungen der Organisation, sowie die Entwicklung und Leistungen des Verbandes. Das Schriften dürfte besonders bei der Hausagitation gute Dienste leisten.

Kongresse u. Generalversammlungen.

Zwölfter internationaler Bergarbeiterkongress.

London, 27. bis 29. Mai.

Der Kongress war nur von drei Nationen besucht; es waren 65 Vertreter anwesend, davon 54 englische für 699 000 Mitglieder, 7 belgische für 120 000 Mitglieder und 4 französische für 160 000 Mitglieder. Die deutschen Bergarbeiter dürften dem diesjährigen Kongress ferngeblieben sein, weil sie Gegner der jährlichen internationalen Kongresse sind. Einen bezüglichen Antrag ihrerseits hatte der vorjährige Kongress zu Paris abgelehnt. Unvertreten waren neben den österreichischen auch die amerikanischen Organisationen, die bisher stets eingeladen waren, aber nie der Einladung Folge leisteten. Nach Angabe des Vorsitzenden Vertreters Fowey sind die dortigen Organisationen sehr zersplittert und es sei ihnen fast unmöglich, Delegationssteuern aufzubringen. Nachdem der Opfer des Massenunglücks in Wales gedacht und die Beamten für das kommende Jahr gewählt waren, begannen die Verhandlungen mit der Berathung des

Gesetzlichen Achtstundentags. Derselbe fand energische Vertretung seitens des Delegierten der jungen walisischen Organisation, der sich scharf gegen die Haltung der Bergarbeiter-Abgeordneten von Durham und Northumberland im Unterhaus anlässlich der jüngsten Berathung der Achtstundens-Bill wandte. Cotte-Frankreich trat für den internationalen Generalstreik ein und Lamendin-Frankreich sprach die Befürchtung aus, daß die Uneinigkeit der Engländer in dieser Frage das Zustandekommen des englischen wie des französischen Bergarbeiter-schutzes gefährden könne. Die Bergarbeiter von Northumberland hatten keine Vertreter entsandt. Der Vertreter von Durham verteidigte die ablehnende Haltung seines Bezirks mit Rücksicht auf den Exportcharakter der dortigen Kohlenindustrie. Die Frage sei noch lange nicht gründlich genug diskutiert worden. Der Kongress beschloß indeß mit allen gegen die zwei Vertreter von Durham, die 115 000 Stimmen repräsentierten:

„Es wird beantragt ein gesetzlicher Achtstundentag für unterirdische Arbeiter und für solche, die auf der Erdoberfläche arbeiten.“

Der zweite Punkt handelte von der Erstrebung eines Minimallohnes, wozu eine entsprechende Resolution von Großbritannien und Frankreich vorlag. Ein schottischer Vertreter weist auf die zur Zeit stattfindende Konferenz mit den Unternehmern betr. Festsetzung einer 25 prozentigen Lohnherabsetzung hin und empfahl ebenfalls den internationalen Generalstreik zur Erbringung einer fünftägigen Arbeitswoche und eines Minimallohnes von 10 sh. pro Tag. Dem wird von Butler-Manchester widersprochen, da ein solcher Streik höchstens der Organisation das bisher Erreungene entreißen könne. Jede Nation solle für's Erste ihre Löhne so hoch wie möglich erhalten. Die französischen Vertreter glauben nicht an die Durchführbarkeit der 10 sh.-Forderung. Man dürfe nicht vergessen, daß die älteren Organisationen Englands mehr erreichen könnten, als die von Frankreich und Belgien. Der Antrag wurde ebenfalls gegen die Durhamer angenommen.

Anlässlich des bereits erwähnten Beschlusses, die Amerikaner erneut zur Beschickung der internationalen Kongresse einzuladen, konstatierte der Vertreter von Schottland, daß die in Schottland arbeitenden deutschen Bergarbeiter die besten Gewerkschafter im Lande seien. Nach ihnen kämen die polnischen Arbeiter. Ueber den darauf folgenden Punkt: „Unfälle in Bergwerken“ liegt eine englische Resolution vor, welche besagt, daß die Arbeitgeber für alle Unfälle, die ihren Arbeitern bei der Arbeit zustoßen,

verantwortlich sein sollen, und daß die Arbeitgeber ihren Arbeitern für alle in irgend einem Theile des Bergwerks erlittenen Verletzungen vom Tage der Verletzung an Entschädigung zahlen sollen.

Dieselbe wird mit dem Zusatz angenommen: „Das Hinauskontrahiren aus dem Gesetz (Abschließen privater Kontrakte zwischen Arbeiter und Arbeitgeber) soll nicht gestattet sein.“

Zum Punkt „Alterspensionen“ war englischerseits beantragt: „Alle Regierungen sollen Pensionen für die Armen, Alten und Arbeitsunfähigen einrichten, und das zur Pension berechtigende Alter solle vom Kongress festgesetzt werden.“

Die Franzosen beantragten, daß alle Bergleute nach 25jähriger Grubenarbeit, jedoch nicht vor dem 45. Lebensjahre, zur Alterspension berechtigt sein sollten, zogen diesen Antrag aber zurück, worauf der englische einstimmig angenommen wurde.

Dann folgten die Anträge über „Verstaatlichung der Bergwerke“. Während die Belgier sich mit dieser einfachen Forderung begnügen, wollen die Franzosen den Zusatz, „daß diejenigen Gruben, die gegenwärtig still liegen, von den Gewerkschaften übernommen werden, oder daß anderenfalls die Eigenthümer zum Eröffnen der Gruben verpflichtet werden“.

Der Durhamer Vertreter Johnson wandte gegen die Verstaatlichung ein, die Art, in der in England industrielle Betriebe von der Regierung geleitet würden, biete den Bergarbeitern wenig Ermuthigung zur Forderung der Verstaatlichung der Bergwerke. Außerdem komme der Ertrag der staatlichen Bergwerke dem Staate und nicht den Arbeitern zu Gute. Der Vertreter Schottlands verteidigte sie mit dem Bemerkten, daß bei staatlichen Betrieben, die gut geleitet würden, die vielen Unglücksfälle nicht stattfinden würden, die bei Bergwerken, die sich in privatem Besitze befinden, das Gaschen nach hohen Erträgen zur Folge hat. Schließlich zogen die französischen und belgischen Delegierten die Resolution zurück und der Kongress begnügte sich damit, sich für das Prinzip der Verstaatlichung im Allgemeinen auszusprechen. Diergegen stimmten nur die beiden Delegierten der Bergarbeiter von Durham.

Die sechste Resolution, betreffend die Lohnfrage, lautet:

„Der Arbeitgeber soll der Gewerkschaft ein Buch vorlegen, aus dem man die reinen Löhne, mit Abzug für Pulver und Werkzeug, und die Arbeitsstunden von Schicht zu Schicht ersehen kann.“

Die von den Franzosen ausgehende Resolution soll gewissen bei ihnen vorhandenen Mißständen entgegenwirken, indem dort die Arbeiter nicht bloß über ihre Forderung und Löhne im Unklaren gehalten werden, sondern ihnen auch Pulver und Werkzeug in die Löhne eingerechnet wird. Auch in Belgien haben sich ähnliche Mängel bemerkbar gemacht, obwohl ein bezügliches Gesetz vorhanden sei. Von den Engländern wird darauf hingewiesen, daß jeder Arbeiter bei ihnen bei der Lohnzahlung ein Billet erhält, worauf Förderungs- und Lohnverzeichnisse sind, und Abrahams (Wales) verlangt zwei solcher Billets, von denen das eine an die Gewerkschaft abzuliefern ist. Die Resolution wurde dann im Prinzip angenommen.

Hinsichtlich der siebenten, den Generalstreik betreffenden Resolution, kam es zu keinem Beschlusse, da die Engländer sich entschieden weigerten, für den Fall eines solchen in anderen Ländern bindende Verpflichtungen hinsichtlich gleichzeitiger Arbeitseinstellung zu übernehmen. Die organisierten Bergarbeiter Großbritanniens seien nicht einmal im Stande, die Produktion innerhalb der einzelnen Grafschaften zu regeln, viel weniger die des ganzen Landes. Jedoch wollen sie nach Möglichkeit im Falle eines Generalstreiks im Ausland die Produktion einzuschränken versuchen.

Ein weiterer Punkt betrifft die Einsetzung eines allgemeinen Feiertages, mit welcher sich die Engländer einverstanden erklären (ausschließlich der Durham), und dessen Festsetzung dem nächsten internationalen Kongress, der in Düsseldorf stattfinden soll, überlassen bleiben soll.

Aus Unternehmerkreisen.

Gegen die Gewerbegerichts-Novelle

Laufen jetzt auch der Zentralverband deutscher Industrieller und der Präsident des deutschen Handelstages Sturm. Der Erstere hat an den Bundesrath eine Eingabe gerichtet, mit der Bitte um Ablehnung der Novelle. Die Begründung unterscheidet sich wenig von derjenigen der kürzlich erwähnten Denkschrift rheinischer Industrieller. Es heißt darin:

„Schon bisher haben die Gewerbegerichte durch Vermehrung der Wahlen die sozialdemokratische Agitation gestärkt. Sollten solche Gerichte jetzt auch für ländliche Gemeinden von mehr als 20 000 Einwohnern errichtet werden müssen, so würde diese Agitation planmäßig nach zahlreichen ländlichen Gemeinden des Reiches getragen werden, was sicherlich nicht im Interesse der staatlichen Ordnung liegt.

„Die Beschlüsse des Reichstages sind ferner geeignet, die Gewerbegerichte völlig an die Sozialdemokratie auszuliefern und sie zu einem ausschließlichen Organ der Klassenjustiz zu machen. Daß die Arbeiter nur Arbeiter als Weisiger in die Gewerbegerichte wählen, ist bekannt. Jetzt sollen aber auch die Vertreter der Arbeitgeber aus Arbeitern bestehen. Denn die Reichstagsbeschlüsse fassen den Begriff Arbeitgeber so, daß auch Arbeiter, die gelegentlich einmal einen Gehülften beschäftigen, also zeitweise auch einmal im Nebenamt Arbeitgeber sind, als Arbeitgeber wählen. Ein Hausierer, der sich alljährlich vor den Pfingstfeiertagen einen Gehülften hält, ein Flickschuster, der alljährlich im Frühjahr vier Wochen einen Gesellen beschäftigt — sie Alle würden nach den Reichstagsbeschlüssen Arbeitgeber darstellen, so daß mit Sicherheit ein völliger Ausschluß der eigentlichen Arbeitgeber aus der Vertretung der Arbeitgeber in den Gewerbegerichten anzunehmen ist. Die XII. Kommission des Reichstages hat diese ausschließliche Proletarisierung der Gewerbegerichte durch ihre Beschlüsse auch ganz richtig empfunden und erkannt, daß ein so zusammengesetztes Gewerbegericht unmöglich mehr als Einigungsamt in einem Streite zwischen Vertretern der Großindustrie und ihren Arbeitern walten könne, und daher die Thätigkeit des Gewerbegerichts als Einigungsamt ganz aufgehoben und für das Einigungsverfahren ein Amt mit besonderer Zusammensetzung geschaffen. Die Folgerung, daß ein Gewerbegericht, das anerkanntermaßen zu einer einigungsamtlichen Thätigkeit ungeeignet ist, auch nicht im Stande sein kann, den billigen Anforderungen der gewerbegerichtlichen Rechtsprechung zu genügen, hat aber weder die XII. Kommission noch der Reichstag gezogen.

„Die schwersten Bedenken aber erheben sich gegen die in den Reichstagsbeschlüssen enthaltenen Bestimmungen über die Thätigkeit des neu einzuführenden besonderen Einigungsamtes.

„In der Begründung zu dem Entwurfe eines Gesetzes über die Gewerbegerichte von 1890 haben die verbündeten Regierungen hervorgehoben, daß es bei vorhandener Geneigtheit zu Einigungsverhandlungen bei Arbeitgebern und Arbeitern bisher an Organen gefehlt habe, welche die Verhandlungen hätten in die

Hand nehmen können, und damit die unerläßliche Grundlage bezeichnet, welche es für die Thätigkeit eines Einigungsamtes giebt. Ein Einigungsamt, das zu Zwang oder Druck auf eine Seite schreiten muß, ist kein Einigungsamt mehr, sondern ein Zwangsamt.“

Wir müssen auch heute die Behauptungen dieser Eingabe in allen Punkten als unzutreffend bezeichnen. Zunächst giebt es in Deutschland keine einzige Landgemeinde oder ländliche Gemeinde mit über 20 000 Einwohnern, für welche nicht das Bedürfnis für die Errichtung eines Gewerbegerichts vorhanden wäre. Im Gegentheil handelt es sich bei den Landgemeinden mit über 20 000 Einwohnern stets um solche, die vorwiegend aus gewerblichen und industriellen Arbeitern bestehen und für welche daher das obige Bedürfnis ganz besonders dringend ist. Die letztjährige Volkszählung weist 18 solcher Gemeinden auf, von denen die Orte Altendorf, Altenessen, Beck, Bismark, Buer, Hamborn, Neuenkirchen, Schalte, Uedendorf, Wanne und Zaborze sämtlich Niederlassungen bedeutender Bergbau- und Hüttenbetriebe, Maschinenfabriken usw. sind, während es sich bei den übrigen sieben (Deutsch-Wilmersdorf, Groß-Lichterfelde, Lichterberg, Löbtau, Neu-Weißensee, Pantow, Steglitz) um gewerbereiche Vororte von Berlin und Dresden handelt, die noch nicht eingemeindet sind. Für alle diese ist das Bedürfnis eines Gewerbegerichts, soweit ein solches noch nicht besteht, ganz besonders dringend, der Widerstand der Industriellen an den betreffenden Orten aber auch besonders hartnäckig. Würde es sich übrigens um rein ländliche, d. h. ackerbaureibende Gemeinden handeln, so würden die Industriellen sicher nicht so großen Werth auf die Bekämpfung der obligatorischen Vorschrift legen.

Die Behauptung, daß die Gewerbegerichte an die Sozialdemokratie ausgeliefert und zu Organen einer Klassenjustiz gemacht würden, ist eine unerwiesene frivole Verleumdung, die auch durch ihre Wiederholung seitens des Zentralverbandes nicht glaubhafter gemacht wird. Die Vorsitzenden der Gewerbegerichte, sicherlich keine Sozialdemokraten, haben des Eiferen anerkannt, daß auch sozialdemokratische Weisiger sich bemühen, unparteiisch, rein sachlich und gerecht zu urtheilen.

Die Einwendungen gegen das Wahlrecht proletarischer Arbeitgeber, neuerdings als schwerstes Geschütz gegen die Novelle aufgeföhren, verpuffen wirkungslos, denn es ist doch klar, daß derjenige Kleinmeister, der als Arbeitgeber wählt oder gewählt wird, seines Wahlrechtes als Arbeiter verlustig geht und nicht zwei Mandate in derselben Session ausüben kann. Andererseits kann er auch nicht als Arbeiter der Vortheile des Gewerbegerichts theilhaftig werden, wenn er zugleich „im Nebenamt Arbeitgeber“ ist. Diese Kategorie von Gewerbetreibenden aber völlig von den Segnungen und Rechten dieser Gerichte auszuschließen, bloß deshalb, weil sie proletarisches Empfinden besitzen und nicht alle Auffassungen der Großindustriellen von Recht und Gerechtigkeit theilen, dazu lag für den Reichstag nicht der geringste Grund vor. Ueberdies werden dieselben von Arbeitgebern gewählt, und so zahlreich ist diese Kategorie selten, daß sie die Vertretung von „eigentlichen“ Arbeitgebern ganz verdrängen könnte.

Hinsichtlich der Einführung des Erscheinungszwanges vor dem Einigungsamte versucht die Eingabe des Zentralverbandes die Reichstagsbeschlüsse durch eine ganz eigenartige Methode als überreife und der sorgfältigen Verathung entbehrende zu diskreditieren. Es wird darin nämlich so dargestellt, als ob künftig auch Einzelentlassungen von Arbeitern vor das Forum der Einigungsämter gezogen und die Fortsetzung einzelner Arbeitsverträge erzwungen werden könnte. Diese plumpe Fälschung wird sofort klar, wenn man

bemerkt, daß § 61 ausdrücklich von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern spricht, also stets eine Mehrzahl von Arbeitsverträgen voraussetzt, deren Unterbrechung in eben dieser Streitigkeit eine gemeinsame Ursache hat. Kein Einigungsamt würde sich jemals für Einzelentlassungen oder Einzelaustritte zuständig erklären. Es muß dem Zentralverband schon sehr an Gründen mangeln, wenn er die Hälfte des Raumes seiner Eingabe auf die Glaubhaftmachung und geistige Vernichtung dieser Fiktion verwendet.

Neben dem Zentralverband deutscher Industrieller hat auch der Präsident des deutschen Bundestages eine umfangreiche Eingabe an den Bundesrath gerichtet, worin gebeten wird, der Novelle vorläufig die Zustimmung zu versagen und bei einer späteren bezüglichen Regierungsvorlage die Beschlüsse des jüngsten Bundestages zu berücksichtigen. Diese Beschlüsse zeichneten sich vortheilhaft gegenüber denen der Industriellenverbände aus. Sie erkannten, entgegen der Meinung eines Mitgliedes der hierfür eingesetzten Kommission, welche die Gewerbegerichte für überflüssig erklärte, deren segensreiche Wirkung an und entkräfteten auch die blöde Beschuldigung der Parteilichkeit der Weitzer.

„Nothwendig erscheine es allerdings, daß die Arbeitgeber sich um das Gewerbegericht in demselben Maße kümmern wie die Arbeiter. Wer für den Ausbau des Gewerbegerichtsgesetzes eintrete, brauche sich nicht deshalb den Vorwurf eines doktrinären Idealismus oder politischer Parteibestrebungen gefallen zu lassen. Liege es doch im realen Interesse der Industrie, eine Einrichtung zu fördern, die zur Besserung des Verhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeiter beitragen könne. Das thue das Gewerbegericht, indem es Gelegenheit gebe, daß Angehörige beider Theile in der Rechtspflege zu gemeinsamer Thätigkeit sich zusammenfinden. Die Grundlage hierfür bilde freilich die Ueberzeugung von der Gleichberechtigung von Arbeitgeber und Arbeiter, eine Ueberzeugung, der gegenüber sich ein Theil der Industriellen leider noch immer zu verschließen scheine.“

Auch das Obligatorium sei nicht so bedenklich, daß deswegen der Gesetzentwurf abgelehnt werden müßte. Dagegen äußert sich die Eingabe gegen die Wahlfähigkeit solcher Gewerbetreibenden, die nur vorübergehend Hilfskräfte beschäftigen, gegen den durch Strafandrohung bewirkten Verhandlungszwang vor dem Einigungsamt und gegen die Wahl der Weitzer des Einigungsamtes durch die streitenden Parteien selbst.

Die sämtlichen Bedenken sind bereits von uns als haltlos nachgewiesen worden, so daß es keiner neuen Beweisführung gegen sie bedarf. Immerhin darf diese sanftere Tonart der Gegnerschaft der Novelle nicht unterschätzt werden, denn sie wirkt vielleicht auf manchen Regierungsvertreter besser ein, als die plumphen Burlesken des Zentralverbandes.

Im Allgemeinen zeigen diese krampfhaften Bemühungen der Gegner der Gewerbegerichtsreform aber, daß die Stimmung in Bundesrathskreisen keine der Novelle entschieden feindliche sein muß. Damit stimmt auch überein, wenn die Tagespresse von starken Einflüssen der kleineren Bundesstaaten zu Gunsten der Novelle berichtet. Wäre die Ablehnung sicher, dann würde sich der Zentralverband nicht durch solche traurigen Lamentationen so unsterblich zu blamieren.

Die Handwerkskammer in Sachsen-Weimar und das Lehrlingswesen. Die Handwerkskammer in Sachsen-Weimar hielt am 12. Juni ihre zweite Voll-

versammlung ab. Eine ziemlich umfangreiche Tagesordnung erweckte den Anschein, als wenn eine ausgedehnte Sitzung zu erwarten sei. Doch nichts von alledem. Die Herren, die zur Hebung des Handwerks zusammenberufen waren, hatten es sehr leicht; nur der „Gesellenauschuß“ (denn neben 19 Meistern sind auch 5 Gesellen als dekorative Beigabe Mitglieder der Handwerkskammer) verrieth, daß er „roth“ angehaucht sei. Der interessanteste Punkt war die „Regelung des Lehrlingswesens“. Wie diese Kunstherren sich diese Regelung denken, war schon daraus zu ersehen, daß man als „Sachverständigen“ den Schlossermeister Rohrbach aus Weimar, welcher bei durchschnittlich 4 beschäftigten Schlossergehilfen 9 Lehrlinge züchtet, zugezogen hatte. Der Vortrag dieses Herrn war so geistreich, daß still an seinem erhöhten Platze der Regierungsvertreter sanft eingenickt war. Sagte doch auch der Herr Sachverständige unter Anderem: „Ein richtiger Schlossergehülfe braucht nicht auf der Landstraße zu liegen — das sind nur Fabrikarbeiter.“ Trotzdem der Gesellenauschuß gegen die planmäßig feigelegte Lehrlingszüchtereiprotestierte, beschloß natürlich die Handwerkskammer den Wünschen der Innungsschwärmer gemäß — und diese Komödie zur „Hebung des Handwerks“ soll dem Weimarschen Ländchen pro Jahr M. 8000 kosten.

A p o l d a.

A. V a u d e r t.

Arbeiterschutz.

Zum Bergarbeiterchutz. Die „Berg- und Hüttenarbeiterzeitung“ schreibt: Seit Jahren fordern wir Aushang der Unfallvorschriften und sonstiger schädlicher Anordnungen in fremder Sprache auf solchen Werken, die fremdsprachige Arbeiter beschäftigen. Darüber ist uns von „nationaler“ und „alldentscher“ Seite oft der Text gelesen worden. Nun hat aber das Reichsversicherungsamt von den Hüttenwerken im Ruhrbezirk eine Fählung derjenigen Arbeiter verlangt, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind. Es sollen darauf Unfallvorschriften in fremden Sprachen ausgehängt werden. Damit ist unser viel angefeindeter Standpunkt endlich auch amtlich als der richtige anerkannt worden. Warum nicht auch sofort Bedacht genommen wurde auf die Grubenwerke, ist uns ein Räthsel. Aber auch hier muß die Neuerung bald behördlich vorgeschrieben werden, da sie prinzipiell als nothwendig anerkannt und besonders auf den Gruben dringend nöthig ist. — Herr Generaldirektor Behrens von der „Siberia“ ist vom Handelsminister M ö l l e r nach England entsandt, um in Gemeinschaft mit einer Kommission die dortigen Verhütungsmittel gegen Stein- und Kohlenfall zu studieren. Arbeiter gehören der Kommission nicht an! So wird bei uns der Arbeiterschutz „eingeleitet“.

Arbeiterversicherung.

Gegen die Gutachten der Vertrauensärzte in Unfallsachen.

Gelegentlich der Reform der Unfallversicherungs-gesetze vor zwei Jahren gaben sich die sozialdemokratischen Abgeordneten im Reichstage die größte Mühe, auch die bei der „Feststellung der Entschädigungen“ im Laufe der Jahre zu Tage getretenen Missethände zu beseitigen. Hierbei bereiteten besondere Schwierigkeiten die ärztlichen Gutachten, die sich auf den Grad der durch den Unfall verursachten und deshalb zu entschädigenden Erwerbsunfähigkeit beziehen, mithin für die Höhe der Entschädigungen von großer Bedeutung sind. Die Berufsgenossenschaften haben nämlich sich gewisse Aerzte, sogenannte Vertrauensärzte, ausgesucht, die sie regelmäßig mit der Erstattung der ärztlichen Gutachten betrauen. Aus dieser

Weniger Glück hatte die Norddeutsche Holz-Vereinsgenossenschaft mit ihrem Veruche, dem Gesetz ein Schnippchen zu schlagen. Einem Arbeiter, der in einer Heilanstalt dieser Vereinsgenossenschaft behandelt worden war, stellten die Anstaltsärzte das Gutachten aus. Der Arbeiter verlangte daher das Gutachten eines unabhängigen Arztes. Die Vereinsgenossenschaft ging aber darauf nicht ein, „da der ärztliche Befund, nach dem der Grad der Arbeitsunfähigkeit bemessen wurde, nicht von einem einzelnen Arzt, sondern auf Grund sorgfältiger Beobachtung von den behandelnden Ärzten der Heilanstalt zusammen, also von einer ärztlichen Kommission, festgestellt worden ist.“ Vom Reichs-Versicherungsamt wurde jedoch die Einholung eines weiteren Gutachtens verfügt. In der That ist es ganz gleichgültig, von wie viel Ärzten ein Gutachten abgefaßt ist. Entscheidend muß vielmehr die Frage sein, ob der oder die begutachtenden Ärzte zu der Genossenschaft in einem Vertragsverhältnisse stehen. Da dies bei den Anstaltsärzten der Fall ist, mußte dem Verlangen des Arbeiters nach einem weiteren Gutachten willfahrt werden. Hervorzuheben ist noch, daß der Vertreter der Vereinsgenossenschaft vor dem Reichs-Versicherungsamte erklärte, alle Vereinsgenossenschaften würden in solchen Fällen stets den Antrag des Arbeiters auf ein zweites Gutachten ablehnen. Hoffentlich wird dann aber auch stets die Entscheidung des Reichs-Versicherungsamtes angerufen.

Schließlich sei noch auf eine Stelle in dem neuesten Jahresbericht des Arbeiter-Sekretariats Frankfurt am Main aufmerksam gemacht. Dort wird Folgendes mitgetheilt: „Das Gutachten der behandelnden Ärzte scheint man in den meisten Fällen garnicht berücksichtigen. Man fordert sie wohl der „Form wegen“ ein, läßt aber gleichzeitig den Verletzten durch den „mehr erfahrenen“ Vertrauensarzt, meist Kreisphysikus oder Chefarzt eines großen Hospitals nochmals untersuchen.“ Auch dieser Umgehung des Gesetzes ist entschieden entgegenzuarbeiten. Sicher werden die Schiedsgerichte und das Reichs-Versicherungsamt dem Gutachten eines unabhängigen Arztes, der die Entwicklung der ganzen Krankheit des Verunglückten beobachtet hat, ein größeres Gewicht beilegen als dem des „Vertrauensarztes.“

Hanau.

Gustav Koch.

Aus anderen Arbeiterorganisationen.

Ein Gewerbeverein der Heimarbeiterinnen für Kleider- und Wäscheconfektion ist in Berlin vor 2 Jahren von der „Inneren Mission“ in's Leben gerufen worden.

Der Zweck desselben ist, die sittlichen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen der Vereinsgenossinnen auf christlicher Grundlage zu fördern. Es soll erstrebt werden die Organisierung der Berufskolleginnen und Errichtung wirtschaftlicher Hilfseinrichtungen. Der Gewerbeverein gewährt seinen Mitgliedern: Rechtsschutz, Krankenzuschuß, Wöchnerinnenunterstützung, auch ist die Einrichtung eines „Arbeitsnachweises“ in Aussicht genommen. Der Beitrag ist auf 20 M pro Monat festgesetzt; hierfür erhalten die Mitglieder auch das Verbandsorgan „Die Heimarbeiterin“, das vorläufig erst vierteljährlich erscheint. Redigiert wird dasselbe vom Generalsekretär Lic. M u m m.

An Krankengeld wird, wie im Statut des Vereins gesagt ist, gezahlt: in jedem Kalenderjahre einmal an diejenigen, die dem Vereine 1 bis 2 Jahre angehören, nach Ablauf des vierzehnten Tages in der 3. und 4. Woche je M 3,50; 2 bis 4 Jahre angehören, in der 3. bis 5. Woche je M 3,50; 4 und mehr Jahre angehören, in

der 3. bis 6. Woche je M 3,50. Außerdem kann an frante oder arbeitslose Mitglieder eine außergewöhnliche Unterstützung nach Maßgabe der Stufenverhältnisse, bis zur Höhe von M 20 im Jahre, gewährt werden. Die Unterstützung ist sehr minimal, besonders da sie erst dann eintritt, wenn die Krankheit bereits 14 Tage gedauert hat. Trotzdem ist es, nach dem Prozentsatz der Kranken unter den weiblichen Mitgliedern der Krankenkassen beurtheilt, sehr fraglich, ob bei einem Monatsbeitrag von 20 M , wovon die Hälfte für Krankenunterstützung reserviert bleiben soll, die Unterstützung wird gewährt werden können. Jedenfalls werden da Zuschüsse von dritter Seite geleistet werden, und ist es deshalb schwer für eine Organisation, welche sich allein auf die Kraft der eigenen Mitglieder stützt, mit diesem Unternehmen zu konkurrieren. Ordentliches Mitglied in dem Verein „kann jede Frau und jedes Mädchen (mindestens 14 Jahre alt) werden, die auf der eigenen Stube mit der Nadel oder der Nähmaschine für Geschäfte oder für Meister erwerbsthätig und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist“. Außerordentliche Mitglieder werden aufgenommen; sie haben halbjährlich einen Beitrag von M 1,20 zu zahlen, haben aber, mit Ausnahme der Benutzung der Bibliothek und des Rechtes der Theilnahme an den Veranstaltungen des Vereins, „kein Anrecht auf die Vortheile, welche der Gewerbeverein seinen Mitgliedern bietet“. Sie werden in der Regel jenen Kreisen angehören, welche, obwohl sie in der Heimarbeit nicht thätig sind, doch einen bestimmenden Einfluß auf die Tendenz des Vereins ausüben wollen.

Der Verein zählt bereits über 600 Mitglieder und ist in Gruppen vertheilt, und zwar in je eine Nord-, Ost- und Südgruppe. Der große Erfolg ist allerdings zu begreifen, wenn man bedenkt, daß den Missionären zur Agitation Mittel zur Verfügung stehen, wie Niemand sonst. Sie geben ihre Einladungszettel in die Schulen, von wo sie durch die Kinder den Müttern, die zu Hause arbeiten, zugestellt werden. Jene, die einer solchen Einladung nicht Folge leisten, werden dann von Damen oder Herren persönlich aufgesucht. Die Versammlungen finden in den Missionshäusern in schönen luftigen Sälen statt, wo die Besucherinnen, die meist ihr Abendbrot mitbringen, mit Thee bewirthet werden. Ein Vortragsabend bei der Nordgruppe wies einen Besuch von annähernd 100 Arbeiterinnen auf; die Besprechung über „die Ziele der Gewerbebewegung“ war sachlich und geschickt. Der Redner, ein Pastor Böhm, wies nach, welche Erfolge die 25000 Heimarbeiterinnen Berlins erzielen könnten, wären sie erst zum größten Theil vereinigt; die Willkür des Unternehmertums müsse beseitigt werden, gemeinsame Aussprache müsse zu möglichst gleichen Lohnforderungen führen. Tarifgemeinschaften, wie die im Buchdruckgewerbe, seien das Ideal für alle Arbeitenden. Gesehlich festgelegte Minimallohne für eine bestimmte Arbeitszeit müssen gefordert werden. Zur Erreichung gehöre angestrebter Kampf von Seiten der vereinigten Arbeiterinnen. Man solle beginnen, genaue Aufstellungen zu machen, wie lange an einem Stück gearbeitet wird und dann Stundenzahl und Lohn auf Zetteln notieren, die dem Vorstand zu übergeben seien. Auch Haushaltszählenden Zwischenmeister seien ebenfalls dem Vorstand zu melden; mit ihnen soll in erster Linie die Arbeitsvermittlung einsetzen. „Wir wollen es umgekehrt machen wie die rothen Brüder, welche immer das Schlechte veröffentlichen“, sagte die Vereinsleiterin. Angeregt wurde eine Einwirkung auf die Geschäftsinhaber durch die gutsituirten Käuferinnen. Auch in Breslau und Hannover soll jetzt mit Vereinsgründungen vorgegangen werden.

Der Missionsgesellschaft ist die Vereinsgründung sicherlich nur Mittel zu dem Zwecke, die Familie zu verchristlichen und den schwindenden Einfluß der Kirche in der Arbeiterbevölkerung zu befestigen. Die Wirkung

Zhätigkeit ziehen die „Vertrauensärzte“ einen erheblichen Theil ihres Einkommens und sind auf diese Weise in materielle Abhängigkeit von den Berufsgenossenschaften gerathen. Die Arbeiter befürchten nun, daß diese Abhängigkeit die „Vertrauensärzte“ — wenn auch vielleicht unbewußt — nach der Richtung beeinflussen könnte, daß sie bei ihren Gutachten in erster Linie auf eine äußerst geringe Belastung der Berufsgenossenschaften achten, d. h. den Verlust an Erwerbsfähigkeit, den der verunglückte Arbeiter erlitten hat, möglichst niedrig einschätzen, damit auch die Unfallentschädigung entsprechend gering „festgestellt“ werden kann.

Wie in der That manche Berufsgenossenschaft die Ärzte behandelt, dafür finden wir in dem letzten Jahresbericht des Arbeitersekretariats München ein sehr bezeichnendes Beispiel. Ein Arzt, Dr. R. in C., machte einen verunglückten Arbeiter darauf aufmerksam, daß er für den durch den Unfall erlittenen Verlust des Daumengliedes vom Beginn der 14. Woche ab eine Unfallrente beanspruchen könne. Nachdem der Verletzte Entschädigungsanspruch erhoben und die Berufsgenossenschaft ein Gutachten eingefordert hatte, begutachtete Herr Dr. R. die Gewährung einer Rente von 10 v. H. Nach Einsendung dieses Gutachtens erhielt Dr. R. folgenden Brief:

Brauerei- und Mälzerei-Berufsgenossenschaft,
4. Sektion.

J.-Nr. 17 216.

München, 8. Sept. 1900.

Amtszimmer: Karlstr. 53, 1. Et.

In der Unfallversicherungssache des Anechtes Lorenz M. ersuchen wir Sie, sich gefl. noch darüber äußern zu wollen, ob es sich hierbei nach Ihrer Anschauung um eine dauernde Erwerbsbeschränkung handelt. Wie uns mitgetheilt wird, ist der Verletzte erst durch Sie darauf hingewiesen worden, wegen des Fehlens eines Daumengliedes die Erlangung einer Entschädigung anzustreben, da er wegen des Fingertdefektes Anspruch auf eine Rente habe. Diese Aussicht ist in ihrer Allgemeinheit wohl nicht zutreffend. Bekanntlich hat das Reichs-Versicherungsamt in vielen Fällen dahin Entscheidung getroffen, daß das Fehlen eines Fingergliedes nicht immer den Anspruch auf Gewährung einer Entschädigung begründet. Anbei ist noch zu bemerken, daß der Verletzte L. M. noch genau denselben Lohn wie vor dem Unfälle bezieht, also eine eigentliche Beschränkung seiner Erwerbsfähigkeit nicht erlitten hat. Immerhin aber dürfte es kaum Sache der behandelnden Ärzte sein, dahin zu wegen der geringfügigsten Verlusten, daß die an und für sich schon erheblichen Entschädigungsansprüche des Verletzten noch gesteigert werden.

Hochachtungsvoll

Brauerei- und Mälzerei-Berufsgenossenschaft.

J. A.: J. M. G. . . .

Herrn Dr. R. . . in C. . .

Eine solche Beeinflussung und Einschüchterung wagt die Berufsgenossenschaft gegen einen unabhängigen Arzt; welchen Ton würde sie erst angeschlagen haben, wenn der Brief an einen „Vertrauensarzt“ gerichtet gewesen wäre! Es ist daher durchaus begreiflich, daß viele Arbeiter misstrauisch gegen die „Vertrauensärzte“ sind und sich durch ein ungünstig ausgefallenes Gutachten eines solchen Herrn für geschädigt halten.

Aus diesem Grunde strebten die sozialdemokratischen Abgeordneten im Reichstage dahin, einen Mißbrauch seitens der Berufsgenossenschaften mit den Gut-

achten der „Vertrauensärzte“ für die Zukunft unmöglich zu machen. Dies war keine leichte Aufgabe, da die anderen Parteien von einer erheblichen Aenderung des Verfahrens für die „Feststellung der Entschädigungen“ nichts wissen wollten. Schließlich gelang es, auf Grund eines sozialdemokratischen Antrages zu dem jetzigen § 69 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes und dem entsprechenden Paragraphen der anderen Unfall-Versicherungsgesetze folgenden Absatz 3 hinzuzufügen:

„Soll auf Grund eines ärztlichen Gutachtens die Bewilligung einer Entschädigung abgelehnt oder nur eine Theilrente festgestellt werden, so ist vorher der behandelnde Arzt zu hören. Steht dieser zu der Genossenschaft in einem Vertragsverhältnisse, so ist auf Antrag ein anderer Arzt zu hören.“

Ein Theil der Berufsgenossenschaften denkt aber gar nicht daran, sich nach dieser Bestimmung ehrlich zu richten. Leider ist es denn auch der Knappschafts-Berufsgenossenschaft gelungen, einen Weg zur Umgehung jener Bestimmung zu finden, und zwar mit Hilfe der Knappschaftsvereine, die für Hütten- und Bergwerkbetriebe eingerichtet sind. Die Knappschaftsvereine sind eine besondere Art von Zwangskrankenkassen, welche sich dadurch auszeichnen, daß — im Gegensatz zu allen anderen gesetzlich anerkannten Krankenkassen — die Hälfte der Vorstandsmitglieder von den Unternehmern ernannt wird. Die Verwaltung dieser Kassen liegt thatsächlich in der Hand der Unternehmer, also derselben Leute, welche die Berufsgenossenschaft bilden. Wihin sind für die Verträge, welche die Knappschaftsvereine schließen, in letzter Linie dieselben Personen maßgebend wie für die Verträge mit der Knappschafts-Berufsgenossenschaft. In beiden Körperschaften führen die Bergwerkbetriebe entweder in eigener Person oder durch ihre Vertreter das entscheidende Wort. Die Knappschafts-Berufsgenossenschaft läßt nun die Gutachten für die verunglückten Arbeiter durch die von den Knappschaftsvereinen angestellten Ärzte abgeben, weil von ihnen die Arbeiter während der Krankheit behandelt werden. Als aber die Arbeiter gemäß § 69 Abs. 3 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes ein weiteres Gutachten seitens eines unabhängigen Arztes verlangten, wurde dem nicht Folge gegeben, da die Ärzte des Knappschaftsvereins zu der Knappschafts-Berufsgenossenschaft in einem Vertragsverhältnis nicht stehen. Dieser Auffassung der Berufsgenossenschaft hat sich auch das Reichs-Versicherungsamt angeschlossen.

Ob nach dem Wortlaut des § 69 Abs. 3 G.-U.-B. eine solche Entscheidung zu rechtfertigen ist, mag dahingestellt bleiben. Darüber aber kann kein Zweifel bestehen, daß der Sinn der angeführten Bestimmung dahin gerichtet war, dem verunglückten Arbeiter unter allen Umständen ein Gutachten eines solchen Arztes zu sichern, der von den in den Berufsgenossenschaften organisierten Unternehmern unabhängig ist. Von diesem Gesichtspunkte aus erscheint das Vorgehen der Knappschafts-Berufsgenossenschaft als eine Umgehung des Gesetzes, die unbedingt verhindert werden sollte. Das Reichs-Versicherungsamt hat sich damit begnügt, die Genossenschaft zu „ersuchen“, „in Fällen, in denen neben dem Arzte des Knappschaftsvereins noch ein anderer Arzt als behandelnder gelten kann, und ein Antrag, diesen zu hören, vorliegen sollte, solchen Anträgen möglichst weit entgegen zu kommen.“ Dies genügt aber durchaus nicht. Vielmehr ist die Angelegenheit im Reichstage, wo sie bereits von einem sozialdemokratischen Abgeordneten ange schnitten wurde, so lange immer von Neuem zur Sprache zu bringen, bis endlich der Sinn jener gesetzlichen Vorschrift zur Geltung gelangt.

wird jedoch dieselbe sein, wie sie mit der christlichen Gewerkevereinsbewegung erzielt wird. Auch dieser Gewerkeverein der Heimarbeiterrinnen will Kampforganisation sein und die wirtschaftliche Lage der Arbeiterinnen verbessern. Wenn diese Arbeiterinnen den Werth der Organisation erkannt haben und zur klaren Erkenntniß ihrer Lage gekommen sein werden, so finden sie auch den rechten Weg zur vollen Selbstständigkeit.

Pankow b. Berlin.

E. Jhrer.

Ueber den „Revers“ und das auffällige Lob, dessen der Hirsch-Duncker'sche Verbandstag sich von Seiten der „Hamb. Nachr.“ erfreute, urtheilt das Organ des Gewerkevereins deutscher Schuhmacher und Lederarbeiter in Nr. 13 wie folgt:

„Auch der Antipode der Bismarck'schen Unterdrückungspolitik, der freisinnige Eugen Richter, widmet in der von ihm herausgegebenen „Freisinnigen Zeitung“ der Reversfrage einen Leitartikel. Seines Erachtens nach wäre die allgemeine Aufhebung des Reverses gleichbedeutend mit einer fortschreitenden Umwidmung der Gewerkevereine in sozialdemokratische oder von Sozialdemokraten zu Parteizwecken geleitete Vereine.

Extreme berühren sich in den Grundsätzen. Beide Antipoden: Reaktion und Freisinn, finden Gefallen an dem heftig umstrittenen Sozialdemokraten-Revers. Welche Verwandniß mag das haben? — Die beiden Parteiorgane, streng reaktionärer und streng freisinniger Richtung, haben bei Lohnbewegungen noch nie ein warmes Wort für die Interessen der Arbeiter eingelegt. In den Augen der „Hamburger Nachrichten“ ist die ganze Arbeiterbewegung nichts weiter als eine Rebellion des vierten Standes gegen die von Gott gewollte Staatsordnung. In den Augen der „Freisinnigen Zeitung“ gelten Lohnkämpfe für eine Auflehnung gegen das Unternehmerthum. Wenn auch die Freisinnige Volkspartei in der Theorie für die Sicherung und Verallgemeinerung des Koalitionsrechts eintritt, so überläßt das offizielle Parteiorgan in der Praxis den Austrag der Lohnkämpfe dem freien Spiel der Kräfte. Nach Eugen Richter sollen politische Parteien sich nicht damit befassen und die Entscheidung darüber, ob ein Streik gerechtfertigt ist oder nicht, den beiderseitig Betheiligten überlassen.

Folglich ist den Gewerkevereinen nicht damit geholfen, wenn zwei politische Tagesblätter, welche aus entgegengesetzten Gründen das Streben der Arbeiter nach besseren Lohn- und Arbeitsbedingungen nicht unterstützen, dem Revers beipflichten. Im Gegentheil, die Befürwortung des Reverses von dieser Seite hat etwas Beschämendes für uns und wird hoffentlich auch dazu beitragen, daß die fünf Gewerkevereine, welche von Neubeitretenden die schriftliche Erklärung fordern, weder Mitglied noch Anhänger der Sozialdemokratie zu sein, in Zukunft von diesem zweideutigen Bekenntniß Abstand nehmen. Das Wort Sozialdemokrat ist ein vieldeutiger Begriff. Für die Gewerkevereine kommt es nicht darauf an, was Staatsmänner, Nationalökonomien, Politiker, Doktoren und Professoren sich darunter vorstellen. Für den Beitritt zu den Gewerkevereinen kann nur der landläufig gewordene Begriff des doppelstimmigen Wortes maßgebend sein.

In Arbeiterkreisen versteht man unter Sozialdemokrat einen aufgeklärten Menschen, der nach besserer Lebenshaltung strebt und erkannt hat, daß die Gesellschaftsordnung reformbedürftig ist, indem es viele Leute giebt, die keinen Finger rühren, aber reich sind und das üppigste Leben führen, während die fleißigen Menschen, die ihnen den Reichtum erzeugen, mit Entbehrungen zu kämpfen haben. Das ist heutzutage die landläufige Auffassung des Begriffs Sozialdemokrat. Aus demselben Holze muß aber auch der Gewerkevereiner geschnitten sein.

In Unternehmerkreisen hat man eine ähnliche Anschauung darüber. Vor den politischen Endzielen der Sozialdemokratie, des Umsturzes der ganzen Weltordnung, der Aufhebung der Privatproduktion und Einführung der Kollektivwirtschaft und anderen zukunftsstaatlichen Phantomen, über welche die Verfechter des wissenschaftlichen Sozialismus noch nicht einig sind, fürchtet sich kein Unternehmer. Er fürchtet nur den aufgeweckten Arbeiter, dem er nicht Alles bieten kann. Für ihn ist jeder Arbeiter, welcher menschenwürdige Behandlung und günstige Arbeitsbedingungen beansprucht, ein Sozialdemokrat.

Durchweg wird der Revers vom Unternehmer und Arbeiter dahin verstanden, daß in der Erklärung, Nichtsozialdemokrat zu sein, das Geständniß liege: Ich bin ein anspruchloser Mensch, der mit einem mäßigen Lohn zufrieden ist! Durch diese falsche Auffassung über das Wesen des Reverses werden nicht nur Unternehmer hintergangen, sondern den Gewerkevereinen auch Arbeiter zugeführt, die faktisch kein Verständniß für die Aufbesserung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse haben. Sogenannte Klassenmenschen, die der Unterstützung wegen kommen, eine leblose schwammige Masse, die die geistige Kraft und den Idealismus der Verwaltungsbeamten verkehrt und in sich aufsaugt.“

Dr. Max Hirsch und Eugen Richter werden von dieser freimüthigen Kritik dieses Gewerkevereinsblattes wenig erbaut sein. Unseren Lesern aber mag sie als neuer Beweis dienen, wie sehr es bereits im Gewerkevereinslager abbröckelt.

Mittheilungen.

An die Gewerkschaftskartelle. Von Seiten des Verbandes deutscher Mühlenarbeiter sind Beschwerden eingelaufen, daß seine Agitation, um deren Unterstützung er sich an die deutschen Gewerkschaftskartelle gewandt hat, speziell in der Provinz Brandenburg nicht die geringste Förderung erfährt und daß die Verbandsbeamten der Mühlenarbeiter seitens solcher Kartelle nicht einmal einer Antwort würdigt wurden. Wir müssen das Befremden derselben über ein solches Verhalten der dortigen Kartelle theilen, um so mehr, als die Förderung der Agitation unstreitig die Hauptaufgabe der Kartelle bildet und gerade solche Berufe mit verstreut liegenden Arbeitsstätten, wie die Mühlenarbeiter, der Unterstützung ihrer Agitation dringend bedürfen. Wir hoffen, daß es nur dieses Hinweises bedarf, um die Kartelle zu veranlassen, den an sie gerichteten Anforderungen zur Agitation nachzukommen oder den Agitatoren wenigstens Antwort zu geben.

Die Generalkommission.